

Zur Erkenntnistheorie archivischer Überlieferungsbildung in Deutschland

Ansichten eines Archivars der ehemaligen DDR

Von Ingo Rösler (Potsdam)

1. Hauptrichtungen und -probleme

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat die Theorie der archivischen Überlieferungsbildung in Deutschland einen tiefen Einschnitt erfahren. Mit der Entstehung zweier deutscher Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, traten vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen und Ideologien die prinzipiellen Unterschiede und Gegensätze auch im Herangehen an die Probleme der Überlieferungsbildung zutage.

Die im Vorkriegsdeutschland bestimmende und in der Bundesrepublik bis heute vorherrschende Erkenntnisgrundlage der Archivwissenschaft bildete sich im Zeichen eines Geschichtsverständnisses heraus, das sich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hatte. Im Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen den Hauptströmungen Idealismus, Materialismus und Positivismus, mit der Hinwendung zur Geistesgeschichte und Lebensphilosophie gewann in der Geschichtswissenschaft der – mit Namen wie Droysen, Dilthey, Rickert u. a. verbundene – "Historismus" in seinen unterschiedlichen Spielarten die Oberhand. Mit seiner Auffassung, dass die Gesellschaftsentwicklung in ihren vielfältigen Bedingtheiten kein von Gesetzmäßigkeiten getragener, in ihren Zielen erkennbarer Prozess sei, gelangte eine subjektiv-idealistische Sichtweise zur Herrschaft. Das Anliegen dieses (individualisierenden) Historismus, die geschichtlichen Erscheinungen in ihrer Einmaligkeit und Relativität aus ihren eigenen Zusammenhängen und Hintergründen zu erklären, fand Eingang in die sich zeitgleich zu einer eigenständigen Disziplin herausbildende Archivwissenschaft. Eine Folge der durch den Historismus geförderten theoretischen Herauslösung der Überlieferungsbildung aus der ihr zugrundeliegenden gesellschaftlichen Aufgabenstellung war, dass sich die Archivtheorie zur Lösung ihrer Aufgaben formal mit einer Analyse der genetischen Dokumentationsformen des Registraturwesens verband. Aus den Beziehungen zwischen den Behörden und dem aus ihrer Tätigkeit hervorgehenden Registraturgut entwickelte sie auf formalen Grundlagen ihre Prinzipien und Methoden. Das Wesen der Archivwissenschaft von ihrer eigentlichen

Aufgabe, der dokumentarischen Widerspiegelung (Abbildung) der Geschichte zum Zwecke ihrer gesellschaftlichen Nutzung, lösend, bezeichneten später Archivtheoretiker in den inzwischen zwei deutschen Staaten die Archivwissenschaft z. B. als "Wissenschaft von den Archiven als gewachsenen und gegliederten Individualitäten und von den Archivalien in ihrer Eigenart als Gliedern dieser."¹ Mit der Erhebung der Herkunft der Quellen zur grundlegenden, gesellschaftlich aber "zwecklosen" Idee entwickelte die Archivtheorie zugleich ihre aus dem Organgedanken abgeleitete "eigenständige" Methode. Sie bestand darin, den in seinen Zielsetzungen nicht erkennbaren Gesellschaftsprozess im Wege subjektiver Annäherung des Archivars an die objektive historische Wahrheit dokumentarisch nachvollziehbar zu machen. Da das sich Bewährende in der Wahrheit der Erkennbarkeit entzog, wurde dem Provenienzprinzip die Aufgabe gestellt, die Archivarinnen und Archivare (künftig kurzerhand: Archivare) zu befähigen, die Überlieferungsbildung aus der Registratur als geistigen Nachvollzug einer sich entwickelnden, objektivierbar zu haltenden Provenienzidee zu verstehen und als Anleitung zum Handeln durchzusetzen.

Diesem vom subjektiven Idealismus getragenen Konzept der Überlieferungsbildung war mit der Entstehung der DDR eine weitere Hauptrichtung entgegengetreten. Unter dem Einfluss der sowjetischen Archivwissenschaft erhob sie den Anspruch, die Probleme der Theorie und Praxis des Archivwesens aus der Sicht der marxistisch-leninistischen Weltanschauung historisch-materialistisch zu lösen. Darin war die Forderung eingeschlossen, das Wesen der Überlieferungsbildung nicht mehr auf die Verwirklichung einer gesellschaftlich unabhängigen Idee (Provenienzprinzip) zu stützen, sondern die konkrete Geschichte der DDR als einen objektiven historischen Prozess (Historisches Prinzip) zu dokumentieren. Die Beibehaltung des Provenienzprinzips und die dialektische Verbindung der Archivtheorie mit den politischen Zielen der marxistischen Gesellschaftslehre hatten jedoch zur Folge, dass der ideologisch belastete Widerspiegelungsprozess theoretisch inkonsequent durchgesetzt wurde. Nicht erkannt wurde, dass die Archivwissenschaft (als Wissenschaft von der dokumentarischen Widerspiegelung der Geschichte der DDR) auch ihre Prinzipien und Methoden aus dem objektiven Gesellschaftsprozess abzuleiten hat.

Mit einem bedeutenden Beitrag zur Klärung des Verhältnisses von Gesellschaft und Überlieferungsbildung hat vor mehr als einem Vierteljahrhundert Hans Booms

¹ Wolfgang Leesch, Methodik, Gliederung und Bedeutung der Archivwissenschaft. In: Archivar und Historiker (H. O. Meisner-Festschrift). Berlin 1956, S. 24. Vgl. Gerhart Enders, Archivverwal-

eine weitere Hauptrichtung zur Theorie der Überlieferungsbildung vertreten.² Auf positivistischer Grundlage stellte er den seinerzeit bestehenden beiden Grundauffassungen gleichsam einen aus der Kritik an ihnen hervorgegangenen "dritten Weg" gegenüber. Vom (individualisierenden) Historismus und seinem Provenienzprinzip in der Bundesrepublik durch seinen Gesellschaftsbezug unterschieden, vom marxistischen Geschichtsverständnis insbesondere durch die Nichtanerkennung historischer Ablaufgesetze getrennt, entwickelte Booms einen Entwurf der Überlieferungsbildung, dem er ein subjektiv-empirisches historisches Prinzip zugrundelegte. In einer auf die zeitgenössische öffentliche Meinung der Bundesrepublik gestützten Quellenbewertung hoffte er, die demokratisch legitimierte Voraussetzung für eine maximale Annäherung der Überlieferungsbildung an den objektiven Geschichtsverlauf zu finden. Unter den Archivaren beider deutscher Staaten und des Auslands haben seine Überlegungen insbesondere wegen ihres Eintretens für ein gesellschaftliches Praxisverständnis breite Beachtung und Zustimmung gefunden. Gleichwohl erfuhren sie prinzipielle Ablehnung nicht nur seitens der offiziellen "marxistisch-leninistischen" Lehrmeinung in der DDR, sondern im Hinblick auf einige formale Übereinstimmungen mit der DDR-Konzeption (insbesondere deren Dokumentationsprofil) auch seitens bundesdeutscher Archivtheoretiker. Obgleich sich Hans Booms von seinen Thesen mangels praktischer Umsetzbarkeit später distanziert hat,³ verdienen seine zahlreichen Denkanstöße noch heute als ein wichtiger Meilenstein der Erkenntnis kritisch in die weitere Diskussion um die Überlieferungsbildung einbezogen zu werden.

Der Untergang der DDR hat der auch in der Archivwissenschaft fachlich und ideologisch geführten Auseinandersetzung ein Ende gesetzt. Im Raume stehen jedoch nach wie vor die unterschiedlichen Denkgrundlagen in den beiden ehemaligen deutschen Staaten. Die von bundesdeutschen Theoretikern am DDR-Archivwesen und an dessen Wissenschaft geübte Kritik richtete sich in erster Linie gegen die ideologische Verfälschung und Manipulierung der Geschichte. Hiermit waren vor allem die von der marxistischen Ideologie unterstellten gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze gemeint. Diese waren jedoch in der Archivpraxis ohne nennenswerte Bedeutung geblieben. Das ist umso bemerkenswerter, als die Probleme, die den ei-

tungslehre, Berlin 1968, S. 5.

2 Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivalischer Quellenbewertung. In: Archivalische Zeitschrift 68 (1972) S. 3-40.

3 Archivmitteilungen 41 (1991) S. 127.

gentlichen Gegenstand einer Auseinandersetzung hätten bilden müssen: die materialistischen Erkenntnisgrundlagen, in der Kritik keine Beachtung gefunden haben. Ebenfalls Bestandteil der marxistischen Ideologie, stützen sie sich auf den objektiven Charakter der Geschichte, mithin auch der dokumentierten DDR-Wirklichkeit. Ihre methodischen Auswirkungen auf dem Prüfstand der Praxis der Überlieferungsbildung zu erörtern und kritisch mit den Denkvoraussetzungen der herrschenden westdeutschen Archivtheorie zu vergleichen, scheint daher auch heute noch geboten, – dies um so mehr, als früher maßgebliche DDR-Vertreter durch ihr Schweigen zu der Kritik offenbar Zustimmung signalisieren. Zwölf Jahre nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sollte es den ehemaligen DDR-Archivaren nicht gleichgültig sein, ob die Ergebnisse ihrer Arbeit infolge unterschiedlicher theoretischer Beurteilung mit dem Makel der Unwissenschaftlichkeit belastet in die Geschichte des deutschen Archivwesens eingehen. Zur Diskussion steht vordergründig jedoch nicht eine Auseinandersetzung über geschichtsphilosophische Wahrheitsprobleme, sondern die Frage, welche erkenntnistheoretischen Grundlagen einer anwendungsorientierten Praxis am überzeugendsten dienen und ihre methodischen Probleme in der wieder gesamtdeutschen Archivwissenschaft am besten zu lösen in der Lage sind.

In der vorliegenden Arbeit fasst der Autor die als theoretisches Nebenprodukt seines Berufslebens in der DDR gewonnenen Einsichten zusammen. Er war bemüht, diese von erkannten früheren Irrtümern und nicht ausgereiften Überlegungen zu befreien und durch Forschungen an den Ergebnissen der bundesdeutschen Archive zu vertiefen. Ihm ist bewusst, dass seinen Ansichten auf einer – in den Gesellschaftswissenschaften oft noch als suspekt geltenden – materialistischen Grundlage kein leichter Weg beschieden sein wird. Der Verfasser hofft gleichwohl, interessierten Fachkolleginnen und -kollegen mit seiner Sicht Denkanstöße für die nicht abgeschlossene Diskussion zu den Grundproblemen der Überlieferungsbildung vortragen zu können.

2. Der idealistische (individualisierende) Historismus: Theorie und Praxis der Überlieferungsbildung im Archivwesen der Bundesrepublik

In seinem Grußwort zum 50. Jahrestag des Bundesarchivs hat Bundespräsident Johannes Rau sich zu Fragen geäußert, die letztlich das Kernproblem der hier zu erörternden Problematik ausmachen. Sie mögen – insbesondere wegen der durch sie

erkennbaren Unterschiede zwischen Geschichts- und Archivwissenschaft – in Erinnerung gerufen werden: "Die Geschichte [...] ist nicht identisch mit der Vergangenheit. Sie ist auch nicht identisch mit dem überlieferten Material. Die Geschichte hilft uns, unsere Gegenwart zu verstehen, sie ist aber selbst das Produkt der jeweiligen Geschichtsbetrachtung. Hinter den Überlieferungen stehen menschliches Denken, Wollen und Handeln, die in der historischen Beschäftigung nachvollzogen werden müssen – das meint das Wort *verstehen*. Solches Nachvollziehen und solches Verstehen ist nicht möglich ohne eigenen Standpunkt. Die Überlieferungen müssen gedeutet werden. Hans-Georg Gadamer bezeichnet das historische Verstehen deshalb als ein Gespräch zwischen Gegenwart und Vergangenheit.

Dieses Gespräch findet keinen Abschluss. Das macht es so wichtig, dass wir uns immer wieder von Neuem mit den Überlieferungen beschäftigen. Die Archivare müssen die Quellen unverfälscht erhalten, damit spätere Generationen das überlieferte Geschichtsbild anhand der Quellen prüfen können, und damit sie das Gespräch mit der Vergangenheit selber und vielleicht neu führen. Wir sind aufgefordert, aus der Geschichte zu lernen. Das gilt ganz allgemein, in Deutschland gilt es aber besonders für die Aufarbeitung des Nationalsozialismus." ⁴

Diese an die Adresse der Archivare als Historiker gerichteten Feststellungen werfen eine Reihe von Fragen auf. Aus der Sicht des Historikers entsprechen sie zweifellos den Positionen der gegenwärtigen Geschichtsphilosophie, aus dem Berufsverständnis des Archivars nur bedingt. Die Ansicht, dass die Geschichte – soweit ersichtlich – kein gesetzmäßiger Prozess ist, wird hier offenbar mit der Annahme verbunden, dass sie auch keinen objektiven Charakter besitze, dass sie "nicht identisch mit der Vergangenheit", "nicht identisch mit dem überlieferten Material" sei. In diesem Sinne vertritt die Geschichtsphilosophie in der Tat die Ansicht, dass Geschichte kein dem Historiker vorgegebener Stoff sei, den er durchdringt, dass vielmehr "erst die ordnende, wertende und Zusammenhänge aufweisende Bemühung des Menschen das chaotische Vielerlei der Überlieferung ummodelliert in eine mehr oder weniger sinnvolle Geschehnisabfolge, die er als Geschichte begreift."⁵ Dementsprechend auf die stets aufs Neue herausgeforderte schöpferische Tätigkeit des Historiker und Archivars verwiesen, erklärt sich die Ansicht, dass die Geschichte auch "keine gegen-

⁴ Zitiert bei Bettina Martin-Weber, 50 Jahre Bundesarchiv. Festakt mit Bundespräsident Johannes Rau. In: Der Archivar 55 (2002), S. 297 (Textanhang).

⁵ Das Fischer Lexikon. Geschichte. Hrsg. v. W. Besson. Frankfurt (Main) 1961, S.81

ständige (als objektiver Prozess, Gesamtheit vergangener Ereignisse o. ä.) definierbare Größe"⁶ sei.

Die zugrundeliegenden Denkvoraussetzungen bestimmen die Art und Weise des historischen Herangehens auch der Archivare und Historiker. Den zitierten – herrschenden – Auffassungen liegt die retrospektive Sicht der subjektiven Geschichtstheorie zugrunde, derzufolge die Geschichte im Hinblick auf ihren in seinen Zielen nicht erkennbaren Verlauf als anarchisch, "chaotisch" erscheinen muss. Aus ihrer Sicht bedarf es der "ordnenden Hand" des Erkenntnissubjekts Archivar und Historiker. Vom Standpunkt der handelnden Gesellschaft aber sind die dokumentierten Geschehenszusammenhänge das Ergebnis eines zielgerichteten (vor allem politischen) Prozesses, der in seiner Konkretheit und Objektivität subjektiver Einflussnahme nicht zugänglich ist. Im Unterschied zum Historiker hat es der Archivar ausschließlich mit der objektiven Theorieform zu tun. Während der Historiker aus seiner Gegenwartssicht bemüht ist, die erlebte Geschichte unter dem Aspekt der historischen Wahrheit darzustellen, erstreckt sich die Tätigkeit des Archivars auf die Ermittlung und Überlieferung der Tatsachen einer ihre Interessen durchsetzenden Gesellschaft. Diese schafft mithin unabhängig von einem Erkenntnissubjekt ihre Geschichte selbst und gibt sie, da sie ihr dient, mit Hilfe der Archivare nutzungsbereit "zu den Akten".

Der Archivar legt seinem historischen Herangehen mithin Methoden zugrunde, "die innerhalb des Rahmens möglicher Geschichte die Erfahrungsbestände der Vergangenheit zu 'wirklichen' historischen Zusammenhängen organisieren. Sie nehmen Bezug auf eine sich in den Quellen manifestierende wirkliche Geschichte, rücken damit konkrete historische Erfahrungen in den Blick und übersetzen deren Sachinhalte in bestimmte, typische Zeitverläufe und Geschehenszusammenhänge, die als solche nicht in den Quellen stehen, in denen jedoch der Gehalt der Quellen überhaupt erst seine historische Qualität, seinen Stellenwert in spezifisch historischen Abläufen gewinnt. Bei derartigen Theorieformen handelt es sich um explizite Bezugsrahmen der historischen Interpretation, mit denen die aus den Quellen erhobenen Befunde, die sogenannten Tatsachen der Vergangenheit, zu sinn- und bedeutungsvollen Geschichten zusammengefügt werden."⁷

⁶ Emil Angehrn, *Geschichtsphilosophie*. Stuttgart, Berlin, Köln 1992, S. 11.

⁷ Fischer Lexikon Geschichte. Hrsg. v. Richard van Dülmen, Frankfurt/Main 1997, S. 39.

In einem solchen Verständnis kann der Archivar die dokumentierte Geschichte nur als einen objektiven Prozess verstehen, der sich als ihr materialisiertes Abbild darstellt. Würde erst die Archivar, wie der Historiker, das Geschehen zur Geschichte "formen" und als solche deuten, so bliebe ungeklärt, wie das Geschehen vor seiner Ummodellung und Ausdeutung durch den Historiker zu begreifen ist und wo dann die Quellen der Archive im Niemandsland der Geschichte ihren Platz finden.

Die objektiv dokumentierte "Geschichte" ist mithin kein "Chaos" überlieferter ungeordneter Tatsachen, wie es die Denkvoraussetzungen der subjektiven Theorie verlangen, sondern in ihrem Wortsinn zielgerichtetes "Geschehen", das mit seiner Dokumentierung in den Registraturen seine objektive Ordnung zum Zweck der Quellennutzung erhält. Diese Ordnung der Quellen verliert ihren Charakter der historischen Entstehung nicht dadurch, dass im Interesse bestmöglicher Nutzung Registraturmängel beseitigt und Quellen umgeschichtet oder zusammengefasst werden. Dies ist weder in den Registraturen noch in den Archiven Chaosüberwindung, sondern zielgerichtetes Handeln. Nur in dieser gesellschaftlichen Einbettung widerspiegeln die Quellen menschliches Denken, Wollen und Handeln beweiskräftig in ihrer historischen Realität.

Aber auch der Historiker nimmt die Geschichte aus seiner retrospektiven Sicht mangels erkennbarer Ablaufgesetze nicht als "Chaos" wahr, sondern als Abfolge sich wandelnder Bilder. Er wertet sie als Ausdruck gesellschaftlicher Interessenskonflikte, Klassenkämpfe, Generationsprobleme o. ä. und setzt sie auf der Suche nach der historischen Wahrheit immer wieder neudeutend mit seiner Gegenwart in Beziehung. Dies tut der Archivar nicht. Er beschränkt seine Mitwirkung an der Wahrheitssuche auf die Erfassung, Sicherung, Überlieferung und Bereitstellung der wesentlichen historischen Quellen. Als Urquelle des historischen Prozesses und der diesen bewegenden gesellschaftlichen Kräfte sichern sie der historischen Forschung die grundlegende beweiskräftige Quellenbasis. In diesem Sinne ist der die Geschichte "dokumentierende" Archivar von dem sein Geschichtsbild literarisch "reproduzierenden" Historiker strikt zu unterscheiden. Folgt man diesen Thesen, so müssen sich auch ihre Erkenntnisgrundlagen auf ihre Schlüssigkeit in der archivischen Theorie und Praxis überprüfen lassen.

Die gegenwärtig herrschende Auffassung der Archivtheorie folgt mit Abstrichen noch immer den Ansichten des deutschen Historismus, wie sie Wolfgang Leesch auf den Schultern von Adolf Brennecke erstmals zusammenfassend formuliert hat. Für sie bildete das aus der Nichterkennbarkeit der Geschichtsziele folgende subjektive

Herangehen die entscheidende Denkvoraussetzung. Von Leesch zur "ausgesprochenen Formenlehre" erklärt, wuchs den Archivaren geradezu zwangsläufig die Aufgabe zu, die "chaotische Masse von Schriftstücken" unter Berücksichtigung eines – ebenfalls formalen – Wertgesichtspunktes zum Archiv zu "formen". Entsprechendes gilt für den Historiker, dessen Aufgabe darin bestehe, das Geschehen aus dem vorliegenden chaotischen Material zur Geschichte zu "formen".⁸ Damit war die dokumentarische Abbildung der Gesellschaft auch als Ziel der Archivwissenschaft ausgeschlossen. Die Lösung fand die subjektive Theorie darin, dass sie die nicht bestreitbaren objektiven Koordinaten einer jeden historischen Tatsache, also Entstehungszeit und –ort (Provenienz), durch die abstrakte Verbindung mit formalen (registraturgenetischen, funktionalen) Kriterien zu einem interpretierbaren Provenienz"prinzip" erklärte. Dieses degradierte die Quellen zur theoretischen Laviermasse ohne Bezug zu der mit dem Inhalt verbundenen archivischen Zweckbestimmung.

In der Wirklichkeit geht jeder Archivar, unabhängig von der Theorie, spontan von der Schaffung eines Abbildes der dokumentierten Geschichte aus, in dem diese sich unmittelbar mit der Quellennutzung verbindet. Dient diese auf der Ebene der Behördenregistraturen (einschließlich der Verwaltungsarchive) vor allem der politisch-praktischen Durchsetzung von Interessen, so wird sie nach deren (weitgehenden) Erledigung auf der Ebene der (Staats-)Archive von der bestandsübergreifenden Relevanz der Quellen für die historische Forschung bestimmt. Während sich die Quellennutzung auf der Registraturebene vor allem auf das bei dieser bestehende oder geschaffene Ordnungssystem stützt, nimmt der Archivar auf der Archivebene – unter Ausnutzung des vorarchivischen Ordnungssystems – insbesondere die Auswahl der für die Nutzung durch den Historiker wesentlichen Quellen vor. Ist aber die Geschichte ein Prozess der ihre Interessen wahrnehmenden und widerspiegelnden Gesellschaft, so muss sich auch die inhaltliche Bestimmung der wesentlichen Quellen auf die diesen Prozess prägenden und vorantreibenden politischen Interessen und Bestrebungen konzentrieren. In ihnen gestaltet sich die aus den zunächst subjektiven (u. a. ideologischen) Bestrebungen im Zuge ihrer Bearbeitung und Verwirklichung entstandene objektive Realität der Geschichte.

Mit der Ordnung und Auswahl der wesentlichen Quellen sowie mit den zur Erleichterung ihrer Nutzung angefertigten Archivhilfsmitteln dokumentiert der Archivar, wie eine Gesellschaft ihre Geschichte geschrieben und ihre Werte bestimmt hat. Da-

⁸ W. Leesch, Methodik, S. 19.

her werden auch die dokumentierten Zielstellungen solcher Regime, wie die des Nationalsozialismus, überliefert. Als Bestandteil der objektiven Geschichte dürfen sie nicht durch den Rost fallen, weil etwa Archivare und Historiker ihren historischen Wert aus ihrer Gegenwartssicht nicht (oder nicht mehr) anzuerkennen vermögen.

Geht die archivische Überlieferungsbildung vom objektiven Charakter der Geschichte und der Nutzungsbezogenheit als integrierendem Bestandteil aus, so kann dieses Herangehen im Grunde nur durch ein Prinzip verdeutlicht werden, das dem objektiven Gang der Geschichte entspricht. In einem solchen Historischen Prinzip schlagen sich zwangsläufig auch das System der Archivtheorie, ihre Argumente, Grundbegriffe, Termini sowie die Methoden der Archivwissenschaft nieder.

Die im Zeichen des Historismus entstandene deutsche Archivwissenschaft hat ihre erkenntnistheoretischen Grundlagen erst Jahrzehnte später entwickelt. So war es auch die Praxis selbst, die das mit der Provenienz verbundene zentrale Prinzip der Archivwissenschaft "entdeckte". Im preußischen Archivwesen des ausgehenden 19. Jahrhunderts etwa, als es darum ging, die von den aufgelösten Feudalbehörden massenhaft in die Staatsarchive verbrachten Aktenbestände schnellstmöglich nutzbar zu machen, erkannte die Praxis, dass die in ihrer registraturgenetischen Einheit und Ordnung verbliebenen Aktenbestände der Behörden bereits die "natürliche" Voraussetzung auch ihrer inhaltlichen historischen Widerspiegelung und Nutzung in sich trugen. Somit schienen mit der formalen Wahrung der Bestandsherkunft und -struktur die im Provenienzprinzip verdichteten Gesetzmäßigkeiten und das Wesen der archivischen Überlieferungsbildung unabhängig von ihrem Inhalt erkannt zu sein.

In der Tat stellte das Provenienzprinzip einen großen Fortschritt dar: es fixierte zunächst objektiv die historischen (nicht chaotischen) Koordinaten des Quelleninhalts. Es ging einher mit der Überwindung des unhistorischen Pertinenzprinzips der spätfeudalstaatlichen Bestandsbildung in ihrer rationalen Sachordnung. Es ging einher auch mit der Überwindung der antiquarischen Geschichtsschreibung, die in naiver Weise zwar den objektiven Charakter der Geschichte noch anerkannte, aber in einer der Vergangenheit zugewandten chronikartigen Beschreibung historischer Vorgänge verharrte. Demgegenüber wurde der neue organische Grundgedanke des Provenienzprinzips von der Geschichtsphilosophie ihrer Zeit unterstützt. Es war wohl kein Zufall, dass einer der Väter des Historismus, Friedrich Meinecke, die Einführung des Provenienzprinzips als "Revolution" begrüßte.⁹ Begleitet von der zeitgenössi-

⁹ Friedrich Meinecke, *Erlebtes 1862-1901*, Leipzig 1941, S. 141.

schen Staatstheorie und Geschichtsphilosophie, in deren organischem Grundverständnis "alles Zweck und wechselseitig auch Mittel" (Kant)¹⁰ war, offenbarten sich die erkenntnistheoretischen Entwicklungsmöglichkeiten der neuen "einheitlichen Idee" (A. Brennecke) der Archivtheorie. Befreit vom Kriterium des gesellschaftlichen Nutzungszwecks, wurde es Aufgabe des Archivars, die Idee der organischen Archivtheorie im Provenienzprinzip nachzuvollziehen und in der Praxis durchzusetzen. Die Praxis fand sich solange bestätigt, als die provenienzgerechte Bildung von Archivbeständen aufgrund der inhaltlichen und formalen Übereinstimmung zugleich den Erfordernissen der historischen Nutzung entsprach. Dass diese Voraussetzungen in Wirklichkeit nicht gegeben waren, erwies sich sehr bald, als zunächst der ideale Prototyp des Herkunftsgrundsatzes, das (niederländische) "strenge Provenienzprinzip", die Vorstellung einer organischen Übereinstimmung von Bestandseinheit und -struktur aufgeben und im Interesse der Quellennutzung im Staatsarchiv einem "freien Provenienzprinzip" weichen musste. Da die Archivtheorie die Bestandsbildung nicht historisch mit der Nutzung verband, war im Zeichen einer sich weiter differenzierenden Registratur- und Aktenbildung die Relativierung des Provenienzprinzips in seiner vorgefassten Idee zwingend. Sie konnte nur dadurch aufrechterhalten werden, dass die Theorie sie entgegen dem Wortsinn auf die äußere Bestandseinheit beschränkte. Durch Neuinterpretation des Provenienzbegriffs im Wege seiner "Halbierung" wurde die "nach vorn offene" organische Idee der Wirklichkeit auf Kosten des allgemeinen Sprachverständnisses angepasst und der Sinngehalt des Wortes Provenienz um den Teil beraubt, der seine ursprüngliche Bedeutung ebenfalls in der Bestandsstruktur fand. Durch die Vorschaltung der Provenienz als eine nur zu interpretierende Idee wurde nicht nur die Quellennutzung als entscheidendes Zweckkriterium der archivischen Bestandsbildung ausgeschaltet, sondern zugleich die mit ihr auf das engste verbundene Frage des historischen Quellenwertes abgetrennt und verselbstständigt.

Die Archivtheorie erläuterte die Umdeutung der Provenienzidee vom strengen zum freien Provenienzbegriff als deren "Weiterentwicklung". A. Brennecke räumte ein, dass die von der Natur abgeleiteten Vorstellungen doch nicht auf die "geschichtlich gewordene Registratur" übertragbar seien. Er ersetzte die nicht mehr nachvollziehbare naturalistische Interpretation des organischen Provenienzbegriffs durch eine er-

¹⁰ Zitat bei Heinrich Otto Meisner, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, 2. durchgesehene Auflage, Leipzig 1950, S. 90.

klärt idealistische: "Was den Niederländern Realität ist, bedeutet daher für uns ideale Forderung an den Registrator wie an den Archivar: das innere Wesensgesetz des Organismus in der äußeren Gliederung der Registratur zu verwirklichen. Wir müssen [...] der geschichtlichen Entwicklung in allen ihren Ausprägungen nachspüren, um so die Gesetze zu finden, nach denen wir die Registratur als Organismus gegebenenfalls neu zuordnen haben [...]. Aber unsere Normen entnehmen wir nicht der Ratio, sondern dem Organismus selbst, der den Gedanken der Entwicklung einschließt."¹¹ Da Brennecke mit dieser im Grunde noch heute gültigen Archivphilosophie die zu dokumentierende Gesellschaftsentwicklung in einer vom historischen Nutzungszweck gelösten Registraturbetrachtung verwirklicht sah, ging es ihm darum, "dem Bestande die geheimen Gesetze seines Werdens und Wachsens abzulauschen und in den Formen zum Ausdruck zu bringen." Damit zeigte die Archivtheorie ihre subjektiv-idealistischen Erkenntnisgrundlagen: das Provenienzprinzip war aus seinem Wesen nicht dazu bestimmt, objektive gesellschaftliche Entwicklungen zu dokumentieren, die einer forschungsorientierten Archivwissenschaft zugrundegelegt werden könnten, – es sollte sie über ein relativiertes Provenienzverständnis nur interpretieren.

Obgleich sich mit den gesellschaftlichen Veränderungen auch die Verwaltungsorganisation und das Registraturwesen verkomplizierten, Ressort und Behörde auseinander drifteten, blieb die Idee und das wissenschaftliche Ansehen des Provenienzprinzips wegen seiner ausdeutbaren Unerschöpflichkeit auch im Zeichen zunehmenden Verlustes praktischer Nachvollziehbarkeit nicht in Frage gestellt. Mit der Abstrahierung des Provenienzprinzips vom Zweck der Archivtheorie und seiner Reduzierung auf die äußere Bestandseinheit wurde in Kauf genommen, dass das Provenienzprinzip den Charakter eines historischen Nachtrabprinzips annahm: es erhielt jeweils den Inhalt, den ihm die nutzungsorientierte gesellschaftliche Praxis abtrotzte. Der Theorie blieb es überlassen, ihm im Wege der Begriffsumdeutung den gewünschten Inhalt zu geben. Seine Bedeutung konnte "aus neuer Sicht" als "veraltet" oder "überholt" erkannt werden, ohne dies aus den veränderten Gesellschaftsbedingungen erklären oder begründen zu müssen. Als die Trennung der Bestandseinheit von der Bestandsstruktur zwingend wurde, erkannte H. O. Meisner richtig, dass sich Registraturgesetze nicht mehr organisch in den Archivbeständen widerspiegeln lassen. Er fasste jedoch das entstandene logische Dilemma des Provenienzprinzips

¹¹ Adolf Brennecke, *Archivkunde*. Bearbeitet und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, S. 86.

nicht als ein aus dem objektiven Gesellschaftsprozess erklärbares, sondern als ein terminologisches Problem auf, in dem ein "unglücklicher und falscher Name ins Spiel" gekommen sei. Die Lösung sah er darin, dass er den Provenienzbegriff zum Oberbegriff über die verschiedenen behördlichen Strukturierungsmöglichkeiten umdeutete. Damit trennte er das Provenienzprinzip (als jetziges Prinzip der äußeren Bestandseinheit) terminologisch vom Strukturprinzip ab. Um dem entstandenen logischen Widerspruch beim Auftreten des Provenienzbegriffs im Ober- wie im Unterbegriff des vorgeschlagenen Neuverständnisses zu begegnen, wurde der "semantische Irrtum" durch Umdeutung des bisherigen Begriffsinhalts beseitigt: die innere Ordnung des Bestandes habe, verlautete nunmehr, mit dem Provenienzprinzip (jetzigen Verständnis) nichts (mehr) zu tun, sondern nur mit dem (jetzt auf die Behörde bezogenen) Strukturprinzip.¹² Eine solche rückwärts gerichtete Neudeutung des Provenienzprinzips veränderte sodann zwangsläufig das Neuverständnis auch anderer "Prinzipien". Wurde z. B. das (französische) Fondsprinzip, das bislang die Sicherung der äußeren Bestandseinheit verlangte, bis zur Ausgliederung der Struktur als "unhistorisch" abgelehnt, so musste es jetzt auch als Provenienzprinzip anerkannt werden, – für den einen Theoretiker zwar noch immer als "äußerste Linksabweichung",¹³ für den "konkurrierenden" anderen als (zitierten) "Ruhmestitel der französischen Archivwissenschaft".¹⁴

Dass die Archivpraxis unabhängig von der Aufrechterhaltung der organischen Provenienzidee in Wirklichkeit von der Sicherung des Nutzungszwecks ausgeht, beweist sie dadurch, dass sie auch die nichtorganisch gebildeten Registraturbestände im Archiv unverändert beibehält, wenn ihre für die Registraturzwecke der Behörde nützliche Entstehungsform auch der historischen Nutzung dienstbar gemacht werden kann.

Hinter diesen Formen der "Weiterentwicklung" des Provenienzprinzips als Anpassung an die Wirklichkeit verbirgt sich die hermeneutische Vorgehensweise, die für H.-G. Gadamer die "Grundlage der Historie" bildet. Die (subjektive) Geschichtswissenschaft beurteilt jedoch, was die Archivwissenschaft nicht tun kann, die Tatsachen der

¹² Heinrich Otto Meisner, Bemerkungen zur Archiv- und Aktenkunde. In: Archivarbeit und Geschichtsforschung. Vorträge und Referate, gehalten auf dem Kongreß der Archivare der DDR in Weimar 1952, Berlin 1952, S. 109; Gerhart Enders, Probleme des Provenienzprinzips. In: H. O. Meisner-Festschrift, S. 39 ff.

¹³ H. O. Meisner, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, S. 91.

¹⁴ Johannes Papritz, Neuzeitliche Methoden der archivischen Ordnung. Schriftgut vor 1900. Fragebogen für den V. Internationalen Kongress für Archivwesen, Brüssel 1964.

Vergangenheit aus ihrem präsentistischen Verständnis, – bemüht, sie auf dem Wege des "Verstehens" in das sich verändernde Geschichtsbild einzuordnen. Den objektiven Charakter der Geschichte nicht anerkennend, geht sie subjektiv-relativierend vor; sie veranlasst den Archivar, die jeweils gültige Provenienzvorstellung der nutzungsorientierten Wirklichkeit überzustülpen, um noch "verstanden" zu werden. Die Praxis aber benötigt konkrete Methoden für eine objektive Widerspiegelung im System der Überlieferungsbildung.

Ungeachtet seines auch in der heutigen funktionalen Ausdeutung geringen Erkenntniswertes hat das Provenienzprinzip seine Faszination nicht eingebüßt. Das mag damit zusammenhängen, dass es als Schlagwort einer anspruchsloseren Erklärung für den Laien genügt, während es die Kärnerarbeit der Lösung konkreter Aufgaben der jeweils spontanen Praxis des als Historiker ausgebildeten Archivars überlässt.

Das wird in spezifischer Weise auch in der Bewertungslehre augenfällig. Infolge der Nichtanerkennung des objektiven Charakters der Geschichte erkennt die subjektive Theorie auch dokumentierte Tatsachen als Grundlage einer Wertermittlung nicht an, solange sie nicht durch eine (subjektive) "Bewertung" sanktioniert worden sind. Bereits in der Ausbildungsphase des Historismus, als die Archive "fast ganz zur Domäne der Geschichtswissenschaft geworden" (W. Leesch) waren, setzte sich bei den nunmehrigen "Historiker-Archivaren" das Bewusstsein durch, dass ihre Aufgabe neben der Erschließung in der "historischen Bewertung" der Quellen bestünde. Dieser Vorgang, der terminologisch vom allmählichen Wandel der (objektiven) "Kassation" zur (subjektiven) "Bewertung" begleitet wurde, deutete damit die wichtigste Tätigkeit des Archivars neu. Jeder Archivar aber wusste und weiß, dass er die Quellen im Grunde nicht (subjektiv) "bewerten" kann. Er übernimmt die Quellen unter Respektierung der Wertvorstellungen der Behörden. Seine Aufgabe besteht "nur" darin, aus der Masse der Quellen diejenigen für die Überlieferungsbildung zu ermitteln, in denen die wesentlichen Inhalte der in die Zukunft gerichteten Politik enthalten sind. Jeder Archivar weiß im Grunde aber auch, dass sein persönliches Geschichtsbild als Wertungsgrundlage ohne Belang ist, dass seine professionelle Leistung vielmehr darin besteht, durch einen Soll-Ist-Vergleich zwischen Ideologie und Praxis die objektiven Entwicklungstendenzen des Gesellschaftsprozesses herauszuarbeiten. Durch eine solche "Ermittlung" der historisch relevanten Quellen unterscheidet sich der Archivar im Ansatz grundlegend vom Fachhistoriker. Beeinflusst von subjektiven

Faktoren, z. B. den eigenen sozialpolitischen Vorstellungen, wählt dieser diejenigen Quellen aus, die seinem Geschichtsbild entsprechen.

Es liegt offenbar im Wesen der subjektiven Vorgeprägtheit auch der bundesdeutschen Archivtheorie, dass sie das Problem der "Bewertung" bis heute in der Praxis nur spontan-historisch lösen, nicht aber theoretisch überzeugend begründen kann. Alle Bemühungen um die Bestimmung objektiver Wertkriterien scheiterten an der subjektiven Theorie und an der Nichtvoraussehbarkeit der Gesellschaftsentwicklung. Die Bemühungen, einen objektiven Archivwert der Quellen aus der Sicht potentieller Nutzer oder aus der thematischen Nachfrage abzuleiten, blieben dementsprechend, wie auch die Untersuchungen Fritz Zimmermanns zeigten,¹⁵ letztlich im Subjektiven stecken. Wertungen als Ausdruck eines Subjekt-Objekt-Verhältnisses erfolgen in der Praxis nur über den Historiker. An ihnen nimmt der die Tatsachen "nur" widerspiegelnde Archivar nicht teil. Der vom Archivar zu ermittelnde "objektive Archivwert" liegt in den dokumentierten "objektiven Tatsachen", die jeden Gesellschaftsprozess bestimmen. Solche Tatsachen, wie sie jedermann im praktischen Leben anerkennt, als "objektiv" zu bezeichnen, ist die logische Folge der Anerkennung der Geschichte als eines objektiven Prozesses.

Da in der Bundesrepublik die hierfür vorausgesetzten philosophischen Denkgrundlagen nicht in Betracht gezogen werden, bemüht sich die Archivtheorie, das Wertproblem in Weiterentwicklung des Provenienzgedankens durch Ausnutzung der engen Wechselbeziehungen zwischen Inhalt und Form der Dokumentation zu lösen. Dazu ist es nötig, die Ermittlung des objektiven Inhalts durch die Erkenntnis zu ersetzen, dass es die Form sei, die den Inhalt der Überlieferung bestimme. Hatte noch A. Brennecke argumentiert, "dass Formen immer irgendwie Ausdruck eines Inhalts und darum nicht bedeutungslos sind",¹⁶ zwang das (konsequente) subjektive Herangehen seinen Schüler W. Leesch zu der entgegengesetzten Feststellung, dass die Form den Inhalt präge und die eigentümliche Individualität mitbestimme: es sei vor allem die gesellschaftlich gewachsene Struktur, weniger der Inhalt, die das einzelne Archiv präge und den Historiker interessiere. Ungeachtet der Tatsache, dass sich Objektives und Subjektives stets sowohl auf den Inhalt als auch auf die Form beziehen, widersprach W. Leesch damit der Ansicht, dass die archivische Organisation und Struktur letztlich stets vom Inhalt der Politik bestimmt werden, der dem Historiker

¹⁵ Fritz Zimmermann, Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre. In: *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958) S.103 ff.

in der Regel auch das Thema liefert. Das berührt nicht die große heuristische Bedeutung der Bestandsstruktur etwa für Recherchezwecke. Die Polarisierung von Inhalt und Form verschaffte der subjektiven Theorie nicht nur die Denkgrundlagen für die Behauptung, dass die Form den Inhalt präge, sondern zugleich das Argument, dass jeder Archivkörper das "Maß der zulässigen und notwendigen Kassation in sich" trage.¹⁷

Im Verlauf immer komplizierter werdender Wechselbeziehungen zwischen Inhalt und Form der Registraturpraxis und ihrer Dokumentation, zwischen Aufgabenzusammenhang und Organisation ihrer Verteilung, erzwang die "Weiterentwicklung" des Provenienzgedankens die Ersetzung der formalen Registraturmerkmale durch die Behördenfunktion. Als philosophische Kategorie war die Funktion nicht neu, wie denn der Positivismus (E. Mach) bereits um die Jahrhundertwende die Ersetzung des Ursachebegriffs durch den Funktionsbegriff empfohlen hatte. Auf diese Weise auch in der Archivwissenschaft als Idee latent vorhanden, gelangte er literarisch durch den – wohl über die struktur-historische Schule der amerikanischen Soziologie beeinflussten – Theoretiker Th. R. Schellenberg (1956) zur Geltung. Im deutschen Archivwesen wurde der Funktionsbegriff auf dem 35. Deutschen Archivtag (1957) von Wilhelm Sante in die Bewertungsdiskussion einbezogen. Heute bestimmt er weitgehend die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Archivwissenschaft. Unstreitig kommt dem Funktionsgedanken auch im Archivwesen eine heuristische Bedeutung zu, wenn er sich auf die gesellschaftliche Funktion der Archive bezieht. Mit seiner Individualisierung der Registraturbildner, der Reduzierung auf ihre Aufgabenstellung und Befugnisse, kann seine gesellschaftliche Funktion nur mit viel Fantasie nachvollzogen werden. Hier erweisen sich die auch von subjektiven Theoretikern erkannten "Nachteile der verstehenden Methode", zeigt sich "die Schwierigkeit, ja häufig Unmöglichkeit des Nachvollziehens und Kontrollierens der Forschungsergebnisse".¹⁸

In Deutschland zählt zu den engagiertesten Wortführern der Funktionstheorie Angelika Menne-Haritz. Sie hat es unternommen, die Bewertungstheorie auf den Schultern Schellenbergs in anspruchsvoller Weise auszubauen. Erst wenn es tatsächlich gelänge, argumentiert sie, diese auf der Basis der funktionalen Zusammenhänge im Schriftgut zu erstellen, also die Gültigkeit der dem Provenienzprinzip zu-

¹⁶ A. Brennecke, *Archivkunde*, S. 76.

¹⁷ W. Leesch, *Methodik*, S. 25.

grundlegenden Theorie auch in diesem Bereich zu belegen, werde die Archivwissenschaft ihre eigene Position behaupten können.¹⁹ Mit der von ihr entwickelten "immanenten Theorie" des "funktionalen Provenienzprinzips" erläutert sie ihre Vorstellung, dass nicht (mehr) die auf die Registratur gerichtete Inhalt-Form-Beziehung, sondern der funktionale Zusammenhang das entscheidende Wertkriterium bilde. Das Wesen der Bewertung in die Analyse der Herkunft von Informationen aus Strukturen und Kontexten verlegend, die den Ablauf von Aktionen im Aufgabenerledigungsprozess einer Behörde sichtbar machen, reduziert Menne-Haritz den historischen Prozess auf individualisierende Behördenvorgänge. Das bedeutete, dass der Bezug zum konkreten Quelleninhalt vermieden werden konnte. Da jeder Organismus seinen Zweck in sich trägt, schloss ihre Philosophie "von außen" herangetragene Interessen der Bewertung aus: Archive bewahren ihre Informationen nicht zum Zwecke weiterer gesellschaftlicher Verwendung, sondern als "Instrument der Amnesie-Prävention."²⁰ Nach ihrer Ansicht besteht das "Interesse der Archive" darin, "dass die Behörden ihr Schriftgut wirklich als ein Werkzeug ansehen, dass sie es einsetzen und effektiv damit arbeiten. Je nützlicher es ist, um so genauere Spuren wird es tragen. Und genau das macht es brauchbar für den Sekundärzweck."²¹ Nicht von ungefähr kommen Menne-Haritz Zweifel, ob die noch immer vorwiegend inhaltlich verstandene "romantische Vorstellung vom Archiv als Gedächtnis der Gesellschaft" gerechtfertigt sei. Eine solche Auffassung richtet sich gegen den eigenständigen gesellschaftlichen Zweck der Archive. Dieser wird nicht dadurch zum Abfallprodukt des Primärzweckes, dass er im Prozess der Überlieferungsbildung die Geschichte zum Zwecke ihrer Nutzung dokumentiert. Erst durch die Ermittlung und Überlieferung der wesentlichen historischen Tatsachen wird ein entscheidendes Wesensmerkmal jeder ihre Ziele verfolgenden Gesellschaft sichtbar, werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Historiker den dokumentierten objektiven Prozess quellen- und gesellschaftskritisch bewerten kann. Menne-Haritz sieht hingegen darin einen Vorzug, die Informationen unabhängig von ihrer historischen Bedeutung abstrakt aus den Aufgaben und der Struktur der Behörden herauszufiltern. Indem sie glaubt, die Quellen

¹⁸ Wolfgang Leesch, Sozialwissenschaften und Archive. In: Der Archivar 21 (1968), Sp. 113.

¹⁹ Angelika Menne-Haritz, Archivfachliche Ausbildung: Den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden. In: Archivmitteilungen 43 (1993), S.78.

²⁰ Dies., Das Provenienzprinzip - ein Bewertungssurrogat? Neue Fragen einer alten Diskussion. In: Der Archivar 47 (1994), Sp. 237.

²¹ Dies., Anforderungen der Bewertungspraxis ab die archivische Theorie. In: Archivmitteilungen 41 (1991), S. 106.

archivisch von ihrem funktionalen Wert her beurteilen zu können, muss sie alle Quellen, die der Hauptaufgabe einer Behörde nicht dienen, als zu kassierende "funktionale Redundanz" erklären. Denn: archivische Bewertung eliminiere Redundanz, nicht Informationen.²² Findet das "Interesse der Archive" auf diese Weise im Sekundärzweck noch Beachtung, so stellt sich die Frage der methodischen Durchsetzung. Wenn bis zu 95 % einer durchschnittlichen Gesamtüberlieferung, die keineswegs nur aus Doppel- und Mehrfachüberlieferung besteht, wegen ihrer funktionalen Bedeutungslosigkeit auszusondern sind, so bietet der funktionale Aspekt kaum einen realisierbaren Ansatzpunkt für die methodische Ermittlung der verbleibenden 5 % überlieferungswürdiger Informationen.

Die an den Zielsetzungen eines Registraturbildners ausgerichtete individualisierende funktionale Theorie vermag nicht zu erklären, weshalb der Archivar für historische Zwecke nur eine relativ geringe Zahl an Registraturbildnern aus der Gesamtüberlieferung berücksichtigt, warum er bestandsübergreifend in die Ordnung und Wertung der Registraturbestände einwirkt. Tatsächlich nutzt der Archivar das "zweckmäßige" Handeln der Behörde nur insoweit, als die Registraturordnung eines oder mehrerer Bestände zugleich der Abbildung des objektiven Geschichtsverlaufs dient. Nicht weil es das Provenienzprinzip, sondern der historische Widerspiegelungszweck fordert, untersucht der Archivar die Gesamtheit der Entstehungsbedingungen der Quellen und ihre historische Bedeutung, die Rolle der konkreten Behörden und Personen. Er verzichtet auf Informationswiederholungen nicht aus Redundanzüberlegungen, sondern dann, wenn Quellen im konkreten Zusammenhang der bestandsübergreifenden historischen Abbildung nicht dienen. Im Dienste der historischen Dokumentierung berücksichtigt er, was keine funktionale Theorie vermittelt, historische Besonderheiten (juristische Beweiskraft, Erhaltungszustand der Quellen, paläographische Eigentümlichkeiten usw.) und andere für den Historiker wesentliche Tatsachen.

Das zeigt, dass der Archivar allein mit Hilfe der funktionalen Theorie nicht in der Lage ist, die Quellen einer Behördentätigkeit als repräsentativ einzuschätzen. Daher ist diese Theorie entscheidend auf die spontan-historische Mitwirkung des Archivars angewiesen. Es liegt im Wesen der funktionalen Theorie, dass A. Menne-Haritz die Zielstellung angehender Archivare auf abstrakt-analytische Erklärung orientiert, statt die konkret-historische Abbildung theoretisch zu untermauern. Der Praxis ist schwer-

²² Ebd., S. 104.

lich gedient, wenn die funktionale Theorie "in der Reflexion über die tägliche Praxis" weiterentwickelt wird, ohne hierfür Methoden zu erarbeiten. Eine Wissenschaft, die rational überprüfbare Entscheidungen zu treffen hat, benötigt mehr als "analytische Köpfe und Querdenker, die neue Wege beschreiten können, ohne die Orientierung im Dunkeln zu verlieren."²³ Es ist zu befürchten, dass es diese Art von Bemühungen sind, die in "abgehobene Höhen abgedrängt und zum Glasperlenspiel ohne praktische Relevanz degradiert werden."²⁴ Hier liegen offenbar die wahren Ursachen für die inzwischen schon sprichwörtlich zitierte "zölibatäre Vereinsamung" (G. Leidel), mit der die archivtheoretische Situation in der Bundesrepublik charakterisiert worden ist.²⁵ Die Fachliteratur lässt nicht erkennen, dass die Erwartungen Menne-Haritz' und anderer Theoretiker, die auf ein "phantasievolles" Neuverständnis der Theorie setzen, von der Praxis durch methodisch wirksame Vorschläge belohnt worden sind.

Die von Bodo Uhl auf dem 50. Südwestdeutschen Archivtag 1990 vorgetragenen Überlegungen zur Bewertungsproblematik gehen davon aus, dass sich in der praktischen Bewertungsarbeit der Bundesrepublik "die Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung einer Behörde" durchgesetzt habe.²⁶ Die zwischen der Aufgabenwahrnehmung und der politischen Zielsetzung einer Behörde bestehenden Zusammenhänge werden für die Abbildung des objektiven historischen Prozesses doch wohl dann nicht genutzt, wenn als Ziel einer Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung lediglich die Objektivierung des – provenienzorientierten – Bewertungssystems erkannt wird. Dies ist offenbar der Grund, weshalb auch B. Uhl dafür eintritt, die Tätigkeit der Registraturen nur in den wesentlichen Zügen zu dokumentieren, auf das Erkennen wesentlicher historischer Tatsachen und Entwicklungen zu verzichten und die Ausscheidung auf die Informationswiederholung zu beschränken. Wenn Bodo Uhl die Behörde (Provenienz) als Bewertungsgrundlage anerkennt, nicht aber die von ihr produzierten konkreten politischen Tatsachen, die die Geschichte prägen, so ist schwer vorstellbar, wie die vielleicht 5 % archivwürdiger Quellen eines Registraturbestandes herausgefiltert werden können. Das scheint auch hier nur denkbar,

²³ Dies., Archivfachliche Ausbildung, S. 79.

²⁴ Dies., Anforderungen, S. 104.

²⁵ Dieter Degreif: Der 67. Deutsche Archivtag 1996, Darmstadt: 50 Jahre Verein deutscher Archivare – Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland. In: Der Archivar 50 (1997), Sp. 40. Vgl. auch Volker Schockenhoff, Nur "zölibatäre Vereinsamung"? – Zur Situation der Archiwissenschaft in der Bundesrepublik 1946–1996. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland, Siegburg 1997, S. 163 ff.

wenn sie der Archivpraktiker stillschweigend als das auffasst, was sie sind: Realitäten des historischen Prozesses.

Die Tatsache, dass die Menschen in Verfolg ihrer (tatsächlichen oder vermeintlichen) Interessen politische Realitäten schaffen und gesellschaftliche Ziele anstreben, verlangt von keinem Archivar die Identifizierung mit der abgebildeten Geschichte. Er ist insoweit auch nicht verantwortlich für die von der Gesellschaft geschaffenen Tatsachen. Daher trifft es nicht zu, wenn subjektive Theoretiker dies von ihm erwarten und behaupten: "Letztlich verantwortlich ist doch der einzelne Archivar. Auf sich allein gestellt muss er individuell die Entscheidung treffen. Und selbst, wenn sie von einer übergeordneten Stelle bestätigt wird, nimmt ihm niemand diese Verantwortung ab."²⁷ Verantwortung zu tragen hat der Archivar nur für eine möglichst zutreffende Abbildung der geschichtlichen, im weitesten Sinne politischen Tatsachen. Sofern er eine solche Orientierung nicht besitzt, ist er darauf angewiesen, sein Urteil auf höhere Einsichten zu stützen, die unbegründbaren Werte aus der Position eines Richter-Königs als letztlich außergeschichtliche ideale Wesenheiten zu erkennen: dann darf ihm in der Tat "nicht das Bewusstsein verloren gehen, dass das Werkzeug der Professionalität, mit dessen Hilfe er unvergleichliche Massen von Unterlagen verstehend durchdringt, bewertet und zugänglich hält, mit einer ebenso unvergleichlichen Sensibilität für die göttliche/teuflische Unendlichkeit und Widersprüchlichkeit menschlichen Wesens geführt werden muss."²⁸

Auf der Grundlage solcher Philosophie wird die Bewertungstheorie auch künftig gehalten sein, sich der historischen Wahrheit mit Hilfe subjektiver Vorstellungen zu nähern und die Reihe bisheriger Methoden fortzusetzen: Fingerspitzengefühl, Professionalität, Intuition, einfühlsames Verstehen, (subjektive) Erfahrung, Reflexion u. a. Die Praxis aber zwingt den Archivar, sich notfalls spontan oder vermittelt einer "Als ob"-Philosophie auf Kriterien zu stützen, die ihm die Theorie aus ihren weltanschaulichen Gründen vorenthalten muss. Wenn die von westdeutschen Theoretikern unterschiedlich akzentuierten Ansichten mit Recht darin übereinstimmen, dass die Ziele und der Verlauf des historischen Prozesses nicht erkennbar seien, so widerlegt das nicht den objektiven Charakter der widergespiegelten Geschichte, von der je-

²⁶ Bodo Uhl, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion. In: Der Archivar 43 (1990), Sp. 536.

²⁷ A. Menne-Haritz, Archivfachliche Ausbildung, S. 78.

²⁸ Siegfried Büttner, Ressortprinzip und Überlieferungsbildung. In: Aus der Arbeit der Archive (H. Booms-Festschrift), Boppard 1988, S. 161.

dermann in der Lebenspraxis ausgeht. Daher ist anzunehmen, dass auch die bundesdeutschen Archivare in ihrer täglichen Arbeit die erkennbare politische Relevanz der Quellen zum objektiven Maßstab der Überlieferungsbildung machen. Darauf zielt wohl auch die bei westdeutschen Archivaren beobachtete kritische Haltung gegenüber den von der Theorie vertretenen subjektiven Auffassungen, – so wenn sie anstelle der als "ungenügend empfundenen individuellen Entscheidung" eine "rationale, objektive Vorgabe" anmahnen.²⁹

Den erkenntnistheoretischen Hintergrund zur Lösung dieser Frage bildet in erster Linie eine Klärung, welche Rolle der Theorie beigemessen werden soll und wem das Primat gebührt: einer sich selbst genügenden Theorie oder einer mit der gesellschaftlichen Praxis verbundenen Theorie. Wird die Deutungshoheit der Theorie über die Praxis postuliert, und werden die gesellschaftlichen Voraussetzungen missachtet, so entstehen letztlich Erkenntnisschranken, die es dem Archivar verwehren, die Realität der dokumentierten Geschichte anzuerkennen und methodische Schlussfolgerungen für die Problemlösung zu ziehen. Eine solche subjektive Theorie hatte der Altmeister der Archivwissenschaft, Heinrich Otto Meisner, vielleicht im Auge, als er seinen Studenten am Institut für Archivwissenschaft in Potsdam (IfA 2, 1951-1953) einmal scherzhaft, aber auch nachdenklich verriet: "Wenn der Theoretiker 'piep' sagt, fällt ex post kein Spatz vom Dache."

3. Der materialistische Historismus: Theorie und Praxis der Überlieferungsbildung im Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik

Das Herangehen der "marxistisch-leninistischen Archivwissenschaft" der DDR an die Überlieferungsbildung war geprägt von der politischen Zielsetzung des Sozialismus mit Blick auf die unterstellten historischen Entwicklungsgesetze. Von ihren erklärten theoretischen Grundlagen her unterschied sich die DDR-Archivtheorie jedoch nur unwesentlich von denen der Bundesrepublik. Auch für sie war nicht der objektive Charakter des historischen Prozesses der Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Methodologie seiner dokumentarischen Widerspiegelung, sondern der Registraturbildner bzw. dessen (Registratur-) "Bestand" und mit ihm die Idee des Provenienzprinzips. Gleichwohl konnten die Archivare die insoweit günstigen Bedingungen nut-

²⁹ A. Menne-Haritz, Anforderungen, S. 103.

zen, die durch die Zentralisierung des Archivwesens gegeben waren. Daher vermochte auch die in erster Linie von Archivpraktikern repräsentierte Theorie ein System einheitlicher Normative zur Erfassung, Erschließung und Wertermittlung (Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze, Grundsätze der Wertermittlung, Dokumentationsprofile, Archivgutverzeichnisse usw.) zu schaffen, das für die "Bestandsergänzung" (wie hier die Überlieferungsbildung im Anschluss an den russischen Terminus 'komplektovanie fondov' genannt wurde) erfolgreich eingesetzt wurde.

Eine materialistische Umstellung der Theorie auf die neuen Bedingungen konnte nur begrenzt erzielt werden. Entscheidende Fragen vor allem der Erkenntnistheorie wurden in einer Reihe von Fällen idealistisch oder inkonsequent materialistisch beantwortet. Das hat der DDR-Archivwissenschaft die Kritik der westdeutschen Archivtheorie insoweit erspart, als sie deren Konzeption beim Aufbau eines sozialistischen Archivwesens glauben zu übernehmen zu können. Darüber hinaus bot sie der Kritik Angriffspunkte, die sich aus den Widersprüchen ihrer ideologisierten Theorie ergaben. Seinen spezifischen Ausdruck fand dies im Verständnis und in der Praktizierung der beiden archivwissenschaftlichen Grundprinzipien, des Provenienzprinzips und des in die Diskussion gebrachten Historischen Prinzips. Sie wurden von den Vertretern der DDR-Theorie nie als Ausdruck gegensätzlicher philosophischer und historischer Anschauungen erkannt und berücksichtigt. Eine entscheidende Ursache hierfür lag wohl darin, dass das Historische Prinzip, das die sowjetische Archivwissenschaft erstmals als Grundprinzip aufgestellt hatte, sich definitorisch nicht als etwas erkennbar Neues, als Prinzip konkret-materialistischen Herangehens ausgewiesen hatte. Da es zunächst in der sowjetischen Archivtheorie ebenfalls einseitig genetisch auf die Registraturbildung und -entwicklung bezogen wurde, erweckte es in der DDR unterschwellig den Verdacht, dass unter seinem Namen eine Zerreißen der Provenienzen für Zwecke der aktuellen Politik und ihrer Geschichtsschreibung gemeint sein könnte. In Verkennung des schlüssig nirgends dargelegten Unterschiedes zwischen dem Provenienzprinzip (als Prinzip des subjektiv-idealistischen Historismus) und dem Historischen Prinzip (als Prinzip des objektiv-materialistischen Historismus) wurde bis zu ihrer schließlichen Gleichsetzung schon die Erwähnung des ("russischen") Historischen Prinzips in der DDR misstrauisch verfolgt und möglichst

vermieden; es fand nicht einmal Aufnahme im Archivwörterbuch "Archivwesen der DDR" (1976).³⁰

Wie wenig dieser theoretisch nicht aufgearbeitete Sachverhalt bewusst war, zeigte insbesondere die Tatsache, dass namhafte Vertreter der Theorie bis zum Ende der DDR im Rahmen der Ordnungslehre nachdrücklich am Provenienzprinzip festhielten und ihm bescheinigten, dass es ein „in der Praxis tausendmal abgesichertes theoretisches Fundament“³¹ besitze, während sie sich in der Praxis der Quellenbewertung gleichzeitig als überzeugte Verfechter des Historischen Prinzips (ohne es als solches zu erkennen) auswiesen. Bestärkt durch inzwischen in der sowjetischen Theorie ebenfalls aufgekommene Zweifel setzte sich frühzeitig die Ansicht durch, dass Provenienzprinzip und Historisches Prinzip im Grunde zwei Namen für die gleiche Sache seien. Es galt als erwiesen, dass "zwischen dem in der sowjetischen Archivwissenschaft geltenden Prinzip des Historismus und dem Provenienzprinzip der DDR [...] inhaltliche Identität hinsichtlich der marxistisch-leninistischen Geschichtsauffassung"³² bestehe. B. Brachmann glaubte z. B., das Historische Prinzip in den sowjetischen Lehrbüchern im Sinne des Provenienzprinzips interpretieren zu können.³³ Ein sich wiederholendes Argument war, das Historische Prinzip enthalte "keine Zielsetzungen, die nicht mit denen des Provenienzprinzips vereinbar wären".³⁴ Noch im Hochschullehrbuch "Archivwesen der DDR" (1984) findet sich die Feststellung, dass das Provenienzprinzip bereits die Konkretisierung des Historischen Prinzips für die Bestandsbildung darstelle.³⁵

Ein Rückblick in die sowjetische Archivwissenschaft zeigt, dass hier der Schlüssel für die unbewältigt gebliebene Problematik zu suchen ist. Obgleich seit Beginn der Sowjetherrschaft auch im Archivwesen der UdSSR historisch-materialistisches Her-

³⁰ Der im deutschen Verständnis irrtumserregende Begriff 'princip istorizma' war nicht als Prinzip des 'Historismus' zu übersetzen, da Historismus im russischen Sprachgebrauch alle Formen historischen Herangehens vertritt.

³¹ Liselott Enders, Das Provenienzprinzip in der Gegenwart und Zukunft, in: Archivmitteilungen 33 (1983), S. 152.

³² Hans-Stephan Brather, Helmut Lötze, Gerhart Enders, Begründungen und Erläuterungen zu den Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen. In: AM 16(1966) S. 128.

³³ Fußnote zu "Theorie und Praxis des Archivwesens in der UdSSR" (1958). Dt. Übersetzung 1964, S. 66 f.; Rezension zu "Theorie und Praxis des Archivwesens in der UdSSR" (1966). In: Archivmitteilungen 17 (1967), S. 74.

³⁴ Joachim Lehmann, Zum Verhältnis von Provenienzprinzip und Historischem Prinzip. In: Archivmitteilungen 18 (1968), S.228.

³⁵ Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Theorie und Praxis, Berlin 1984 (künftig: Hochschullehrbuch), S. 312.

angehen gefordert wurde, blieb der Unterschied zum Provenienzprinzip letztlich ungeklärt. Ungeachtet zahlreicher Konferenzen und Publikationen zu diesem Thema wurde das Provenienzprinzip fast nur nach seinen positiven und negativen Wirkungen beurteilt und von der Forderung begleitet, es nicht dogmatisch zu praktizieren. Seine Wirkungsweise im Eigenverständnis und seine Zielsetzung blieben undefiniert.

Ein entscheidender Erkenntnisfortschritt in der sowjetischen Archivwissenschaft erfolgte, als 1962 im Zuge einer Umgestaltung der Bewertung und Überlieferungsbildung die Praxis auch hier die Berücksichtigung des objektiven Charakters der widergespiegelten Geschichte erzwang. Ohne bereits die erkenntnistheoretische Tragweite dieser "Perestrojka" zu erfassen, setzten die neuen "Arbeitsregeln"³⁶ bei der Bestandsbildung "die Wertung des Inhalts der dokumentarischen Materialien voraus, ausgehend von den historischen Verhältnissen, in denen der Bestandsbildner tätig war." Das war ein Bruch mit der traditionellen Theorie und Praxis, die die (historische) "Bewertung" dem Archivar aus der Sicht seiner Gegenwart zuschrieben. Mit der Rückbeziehung der "Bewertung" auf den Entstehungszeitpunkt der Tatsachen und Prozesse wurde unausgesprochen festgestellt, dass dies der Zeitpunkt war, in dem mit der Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen die dokumentierten Tatsachen objektiven Charakter erlangten. Durch die jetzt erfolgte Unterscheidung von "Dokumentenbeständen" und "Archivbeständen" konnte der Archivar den wesentlichen Inhalt der in den Quellen widergespiegelten Politik in einem zum Zwecke der Nutzung geschaffenen Archivbestand zusammenfassen. In ihn gingen diejenigen Dokumente und Dokumentenkomplexe ein, die die wichtigen gesellschaftlichen Veränderungen abbildeten und aus diesem Grunde historischen Rang erlangten.

Die zutreffende Anwendung des (objektiven) Historischen Prinzips durch die Unterscheidung von Dokumenten- und Archivbeständen hat jedoch in der sowjetischen Archivtheorie nicht verhindern können, dass die Bildung von Archivbeständen mit der marxistisch-leninistischen Gesellschaftstheorie verbunden wurde, die die Identifizierung des Archivars mit ihren Werten voraussetzt. So wurden mit der Klassenkampfideologie Kriterien in die (objektive) "Bewertung" einbezogen, die bereits Gegenstand und Ergebnis der Politik waren. Auch im sowjetischen Lehrbuch "Theorie und Praxis des Archivwesens in der UdSSR"³⁷ erscheint das Prinzip der kommuni-

³⁶ Osnovnye pravila raboty gosudarstvennyh arhivov. Moskau 1962. Dt. Übersetzung: Grundregeln der Arbeit der staatlichen Archive, Potsdam 1963, insbes. § 37 und §§ 64-67.

³⁷ Teoriâ i praktika arhivnogo dela v SSSR, 2. Aufl, Moskau 1980.- Dt. Übersetzung: Theorie und Praxis des Archivwesens in der UdSSR. Berlin 1983, S. 18 u. passim.

stischen Parteilichkeit als wesentliches Kriterium des Historischen Prinzips. Damit wurde der objektive Charakter der Geschichte nachträglich zum Produkt archivari-scher Parteilichkeit. Es lag jedoch nicht in der Hand des Archivars, „den Standpunkt der werktätigen Klassen bewusst und offen zum Ausdruck zu bringen“. Die kommunistische Parteilichkeit war in der UdSSR Grundlage der Politik, in deren Verlauf Subjektives zu Objektivem wurde. Ihr dokumentiertes Ergebnis konnte vom Archivar und seiner "Bewertung" nicht mehr beeinflusst werden. Die auch im Archivwesen immer wieder zitierte Forderung Lenins, "... jede Frage von dem Standpunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung in der Geschichte entstanden ist, welche Hauptetappen diese Erscheinung in ihrer Entwicklung durchlaufen hat, und vom Standpunkt dieser ihrer Entwicklung aus zu untersuchen, was aus der betreffenden Sache geworden ist."³⁸ bezog sich – bei vorausgesetzter Klassenkampftheorie – ausschließlich auf die Anforderungen an einen (marxistischen) Historiker, für den objektiv dokumentierenden Archivar aber bestimmen allein die geschichtsträchtigen Realitäten die Quellenauswahl und ihre Methoden.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass sich die sowjetische Archivtheorie mit dieser scheinbar unwesentlichen Neufassung des bisherigen Bestandsbildungsprinzips aus erkenntnistheoretischer Sicht endgültig vom Provenienzprinzip verabschiedet hatte. Die Neufassung zeigte, dass die in den Registraturbeständen abgebildete Geschichte nicht mehr als ein quasinaturgeschichtlicher Prozess verstanden wurde, der vom Archivar als Historiker nach dessen Geschichtsbild "bewertet" wird, sondern als das Produkt durchgesetzter gesellschaftlicher Interessen. Durch die jetzt durchgesetzte Unterscheidung von "Dokumentenbeständen" und "Archivbeständen" konnte der Archivar den wesentlichen Inhalt der in den Quellen widergespiegelten Politik in einem zum Zwecke der Nutzung geschaffenen Archivbestand zusammenfassen. Damit schloss das materialistische Historische Prinzip, ohne als solches ausdrücklich genannt zu werden, die subjektive "Bewertung" durch den Archivar aus.

Durch das Neuverständnis des "Archivbestandes" ging der rationale Kern der formal-genetischen Provenienzbetrachtung nicht verloren. Die Praxis nutzte ihn weiterhin, da er inhaltlich die Wertvorstellungen des Registraturbildners in der Entstehungszeit der Quellen berücksichtigte. In der Erkenntnis, dass nicht alles, was bei Registraturbildnern an Quellen zur Erreichung politischer Ziele entsteht, für die jeweilige Gesellschaft auch historische Bedeutung besitzt, wurde das funktional-

³⁸ V. I. Lenin, Über den Staat. In: Werke, Bd. 29, Berlin(-Ost) 1975, S. 463.

genetische (provenienz- und ordnungsorientierte) Primat der Registraturbestandsbildung vom objektiv-historischen (provenienzübergreifenden, inhaltsorientierten) Primat der Archivbestandsbildung abgelöst. Durch ein solches auf den objektiven historischen Prozess gestütztes Historisches Prinzip war für ein vom historischen Inhalt gelöstes Provenienzprinzip kein Platz mehr.

Das vom objektiven Charakter der Geschichte bestimmte Prinzip der Archivbestandsbildung fand seinen praktischen Niederschlag u. a. in der Festlegung, dass künftig nur diejenigen "Registraturbestände" als – erst jetzt "unteilbare" – "Archivbestände" in den Staatsarchiven verbleiben sollen, die das Wesentliche, das Geschichtliche der Politik des Staates dokumentierten. Vermittels eines solchen Ansatzes war nicht nur zu begründen, weshalb von der Masse aller Registraturbildner keine (historischen) Archivbestände mehr zu bilden waren, sondern auch, dass eine Vielzahl von Registraturbeständen im Interesse ihrer Nutzung zu "vereinigten Archivbeständen" zusammengefasst wurden. Das galt, wenn durch Beachtung enger registraturmäßiger, organisatorischer und funktionaler Zusammenhänge wesentliche historische Zusammenhänge widergespiegelt werden konnten. Erst innerhalb der Grenzen der mithin nicht (genetisch) entstandenen, sondern vom Archivar gebildeten Archivbestände nutzte das historische Herangehen auch den funktional-genetischen Aspekt, die Berücksichtigung des "eigenen Maßes" der Registraturbildner für die Entscheidung, ob die innere Ordnung unter dem Aspekt ihrer Nutzungsmöglichkeiten beizubehalten oder – sofern keine vertretbare historisch-logische Ordnung (z. B. chronologisch-strukturell oder umgekehrt) vorlag – zu verändern ist.

Da eine erkenntnistheoretische Vertiefung dieses grundlegenden Fortschritts offensichtlich nicht erfolgte, wurde es möglich, dass V. N. Avtokratov als namhafter Theoretiker des sowjetischen Archivwesens die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen nicht zog und gegen die offizielle und überzeugende Neufestlegung erneut für das Provenienzprinzip antrat. Intensiv mit den Forschungsergebnissen der westeuropäischen, insbesondere der deutschen Archivwissenschaft befasst, hatte er sich in dem in seinem Land herrschenden Streit u. a. mit der Ansicht auseinanderzusetzen, dass die sowjetischen Archivare in der Theorie das Provenienzprinzip ablehnten, in der Praxis aber an ihm festhielten. Obgleich diese Frage seit den 60er Jahren praktisch geklärt war, zog Avtokratov hieraus – der DDR-Theorie folgend – die Schlussfolgerung, dass das Provenienzprinzip mit dem (nicht erkennbar unterschiedenen) Historischen Prinzip vereinbar sei. Unter Berufung auf Marx'sche Gedanken über den naturgeschichtlichen Charakter der Gesellschaftsentwicklung begründete

Avtokratov seine These, dass auch der Bestandsbildung "Züge eines naturgeschichtlichen Prozesses" eigen seien. Zutreffend bildete für ihn die objektive Realität des (Registatur-) "Bestandes" den Ausgangspunkt aller Überlegungen. Jedoch erklärte er die Bildung des Registraturbestandes als Ausfluss des Provenienzprinzips zum "ersten Gesetz der Archivwissenschaft". Das hatte zur Folge, dass sich die Widerspiegelung des gesellschaftlichen Ursache-Wirkung-Prozesses als Ausdruck von Gesetzmäßigkeiten auch für ihn auf die dokumentierende Verwaltungstätigkeit (Ursache) und die Bildung des (Registatur-)Bestandes (Wirkung) beschränkte. Da Avtokratov die Bestandsbildung in der Registratur mit der im Archiv gleichsetzte, war für ihn der archivistische Widerspiegelungsprozess abgeschlossen. In Abwandlung der Definition Lenins über historisches Herangehen forderte Avtokratov, "alle Erscheinungen, die in die Sphäre der Dokumentenherstellung und der archivischen Informationsmittel einfließen, unter dem Gesichtspunkt der Bedingungen des Ortes und der Zeit zu betrachten, d. h. konkret und historisch."³⁹ Als Objekt des historischen Herangehens sah er nicht die inhaltliche Entwicklung der Gesellschaft, sondern die formale des "Bestandes" als Inbegriff aller Erscheinungen an. Infolgedessen setzte er überall dort, wo Lenin das Studium, die Analyse konkreter historischer Prozesse gefordert hatte, um die objektive Geschichte in ihren wesentlichen Zügen zu erkennen, die Bildung des Registraturbestandes mit der Abbildung "historischer Gesetzmäßigkeiten" gleich. Er unterschied nicht, wie Marx und Engels, zwei Formen des objektiven Prozesses: die Natur und die zwecksetzende Tätigkeit der Menschen. Sollte die Letztere als die "eigentliche" Geschichte dokumentiert werden, so kam im ständigen Umwandlungsprozess von Subjektivem zu Objektivem, von gesellschaftlicher Willensbildung zur Geschichte, dem Erkennen des jeweils "Wesentlichen" im Gesellschaftsprozess entscheidende Bedeutung zu. Demgegenüber maß Avtokratov – die Frage des Inhalts ausklammernd – der vom Archivar zu besorgenden Dokumentierung der Politik des Staates, der Unterscheidung von politisch Wesentlichem und Unwesentlichem, im Wege der Bildung des "Archivbestandes" aus dem "Registraturbestand" keine Aufmerksamkeit bei. Hierin vielmehr nur ein marginales, das "Prinzip" nicht berührendes – "sprachliches" und "organisatorisches" – Problem erkennend, blieb für ihn die qualitative Unterscheidung der beiden Bestandsetappen unerheblich.

³⁹ V. N. Avtokratov, *Arhivovedenie v krugu drugih oblastej znaniâ* (Die Archivwissenschaft und ihre Beziehungen zu anderen Wissensgebieten). In: *Sovetskie arhivy* 2 (1973). Dt. Übersetzung in: Informationsdienst der Staatlichen Archivverwaltung Nr. 31, S. 7; ders. *Nekotorye aspekty issledovaniâ obekta i predmeta arhivovedeniâ*. In: *Trudy VNIIDAD*, Moskau 1976, S. 17-33.

Obgleich inzwischen erwiesen war, dass die sowjetische Archivpraxis nicht am Provenienzprinzip festhielt, hatte sich für den Archivtheoretiker Avtokratov der Inhalt der Kategorie "Bestand" nicht verändert: durch die Unterscheidung würden die beiden schon immer bestehenden Etappen in der Geschichte der gleichen Bestände (vor und nach der Übergabe an das Archiv) "nur fixiert". Dem Denkansatz der herrschenden Lehre des Westens (einschließlich der DDR) folgend, war es für Avtokratov das entscheidende Anliegen nicht, durch ein "Historisches Prinzip" das konkrete Wirken der Sowjetmacht anhand ihrer wesentlichen Quellen inhaltlich widerzuspiegeln, sondern "dem Provenienzprinzip folgend [...] die Informationsbeziehungen des Bestandes zu wahren und damit sein Informationspotential zu erhalten".⁴⁰

Auf dieser Grundlage fand Avtokratov in der Frage der Quellenbewertung zu der im westlichen Ausland vertretenen Auffassung Anschluss, dass die "Bestände" ihre Wertmaßstäbe in sich trügen. Die Übereinstimmung auch dieser Ansicht mit dem Marxismus-Leninismus glaubte er durch den Hinweis auf eine Frühschrift von Marx belegen zu können.⁴¹ Hatte Marx in der Tat die Bedeutung des "eigenen Maßes" für den Verlauf der Gesellschaftsentwicklung nie in Abrede gestellt, so ging es ihm in seinen gesellschaftspolitischen Untersuchungen jedoch primär um die historische Kausalkette, nicht um eine formal-quellenkundliche. Daher räumte er unter Beachtung der dialektischen Wechselbeziehungen zwischen Inhalt und Form aus materialistischer Sicht dem (historischen) Inhalt den Vorrang ein. Diese Auffassung hatte er in seiner Auseinandersetzung mit der "Historischen Schule", die die Idee des Historismus aus dem "Volksgeist" ableitete, und ihrer einseitigen Verabsolutierung der Quellenkunde bekräftigt: "Die historische Schule hat ihre Quellenliebhaberei bis zu dem Extrem gesteigert, dass sie dem Schiffer anmutet, nicht auf dem Strome, sondern auf seiner Quelle zu fahren."⁴² Als Archivtheoretiker hätte Marx Avtokratov vielleicht zu verstehen gegeben: so bedeutsam die quellenkundliche Forschungsmethode für die Geschichtswissenschaft und nicht minder für die Archivwissenschaft als Voraussetzung für die Bildung historischer Archivbestände ist (Entstehungszusammenhänge, Echtheit der Quellen, Original und Abschrift, Mehrfachüberlieferung,

⁴⁰ V. N. Avtokratov, *Obščaâ teoriâ arhivovedeniâ* (Die allgemeine Theorie der Archivwissenschaft. In: *Voprosy istorii* 8 (1973), S. 59-72. Dt. Übersetzung in: *Archivmitteilungen* 24 (1974), S. 91 ff.

⁴¹ V. N. Avtokratov interpretiert hierbei eine Bemerkung von K. Marx (Ökonomisch-philosophische Schriften aus dem Jahr 1884). *Iz rannih proizvedenij*, Moskau 1956, S. 517-642 (russ.). Zitiert bei V. N. Avtokratov, *Die Archivwissenschaft*, S.17 (Übersetzung).

⁴² Karl Marx, *Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule*. Marx-Engels-Werke, Berlin(-Ost) 1956, Bd. 1, S. 78.

Konzentrationsstufen u. a.), so wenig vermag eine allein oder primär auf die Quellenkausalität eines Bestandes gestützte funktionale Forschung dem Historiker Wesentliches über die konkreten politischen Zielsetzungen und die aus ihnen ableitbaren Wertaspekte im Interesse der Nutzung mitzuteilen. Dadurch, dass Avtokratov später die quellenkundliche Betrachtungsweise zugunsten der inzwischen moderneren informationswissenschaftlichen aufgab, wurde sein Bekenntnis zum Provenienzprinzip nicht in Frage gestellt. Die informationswissenschaftliche Sicht mit dem Begriff der Mannigfaltigkeit verbindend, gewann er einen inhaltlichen Wertungsansatz, den die formale Quellenkunde nicht bot. Da er die historischen Wertkriterien jedoch außerhalb der konkreten Geschichte suchte, erschöpfte sich seine Erkenntnis in der These: je mannigfaltiger der Inhalt eines Dokuments ist, um so mehr Informationen enthält es.⁴³ Damit wurde die in der westdeutschen Archivtheorie schon früher herangezogene, von Vertretern der DDR-Archivwissenschaft übernommene "Minimax"-Theorie informationstheoretisch paraphrasiert. Auch sie führte, da sie letztlich inhaltliche Qualität durch historisch abstrakte Quantität ersetzte, zu keiner methodisch umsetzbaren Lösung.

Vor dem Hintergrund dieser in Theorie und Praxis gespaltenen Entwicklung im sowjetischen Archivwesen vollzog sich auch die Überlieferungsbildung in der DDR. Trotz mancher Kompromisse erfolgte die theoretische Weiterentwicklung auch hier in der traditionellen Denkweise des Provenienzprinzips.

In den 60er Jahren galt es nach einem Jahrzehnt tastender Versuche, einheitliche Normative auf der Grundlage der von der Staatlichen Archivverwaltung herausgegebenen "Grundsätze zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR" (1962) zu erarbeiten. Im Vordergrund standen zunächst Probleme der Erschließung, insbesondere der Bestandsbildung. Wie zuvor in der Sowjetunion war in der DDR mit der Zentralisierung des Staatsapparates und der Verstaatlichung der Wirtschaft die Notwendigkeit herangereift, dem entstandenen Massenproblem der Schriftgutproduktion entgegenzuwirken. Die Entlastung der Archive bei gleichzeitig optimaler Quellennutzung unter den Wirkungsbedingungen des "demokratischen Zentralismus" und der durch ihn hervorgerufenen Vielzahl sich wiederho-

⁴³ V. N. Avtokratov, Istočnikovedčeskij i informacionnyj podhod v teorii ekspertizy dokumentov (Quellenkundliches und informationswissenschaftliches Herangehen an die Theorie der Bewertung von Dokumenten. Fragen der Analyse quellenkundlicher Wertkriterien). In: Materialy k naučnoj konferencii po problemam komplektovaniâ dokumental'nymi istočnikami gosudarstvennyh arhivov SSSR. T. 1. Moskau 1974, S. 34-38.

lender gleichartiger Inhalte in gleichartigen Institutionen schien nur durch die Bildung "zusammengefasster Bestände" erreichbar zu sein. Für die Theorie wurde es zu einer Frage der "Grenzen des Provenienzprinzips", die notwendigen Veränderungen im Nachhinein als Ergebnis "vertieften Eindringens" in das "Wesen" des Registraturbildners zu erklären, zusammengefasste Bestände als funktionalen Ausdruck "kollektiver Bestandsbildner" zu erkennen. In Wirklichkeit hatten es die Archive hier mit der – kaum reflektierten – spontanen Umsetzung der Widerspiegelungsproblematik unter sich verändernden Praxisbedingungen im Interesse optimaler Quellennutzung zu tun.

Im Zusammenhang hiermit begann in den "Archivmitteilungen" auch die Auseinandersetzung um den Archivgutbegriff als theoretischen Vorgriff auf eine archivische Wertlehre. Trotz im einzelnen unterschiedlicher Ansichten bestand Einigkeit darin, dass die traditionellen, im Einklang mit dem Provenienzprinzip stehenden Auffassungen gegen den Versuch einer auf den Gesellschaftszweck orientierten historisch-inhaltlichen Bestimmung zu erhalten seien. Da es spätestens seit Ivo Striedinger als erwiesen galt, dass sich Archivgut formal über die Eigenschaft der Registraturfähigkeit definiert,⁴⁴ die auch dem Vagabundenausweis die Registratureigenschaft sichert, und nunmehr auch Willy Flach als verehrter Lehrer der ersten Archivargeneration der DDR bekundet hatte, dass Archivgut ehemaliges Registraturgut sei,⁴⁵ bestand kein Zweifel, dass sich der Archivgutbegriff auch künftig auf die Ausdeutung des Registratur(gut)begriffs zu stützen habe. Demgegenüber wurde der Vorschlag, den Archivgutbegriff vom formalen Registraturkriterium zu lösen und durch einen mit der inhaltlichen Widerspiegelung verbundenen Dokumentenbegriff zu ersetzen⁴⁶, weitgehend verworfen.⁴⁷ Seine Ablehnung wurde sogar damit begründet, dass die vertretene Ansicht einen erneuten "Angriff auf die Grundsätze (Thesen)" und auf die

44 Ivo Striedinger, Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut? In: Archivalische Zeitschrift 36 (1926), S. 151 ff.

45 Willy Flach, Literaturarchive. In: Archivmitteilungen 5 (1955), S. 7.

46 Ingo Rösler, Dialektik und archivwissenschaftliche Begriffsbildung. Ein Beitrag zur Theorie des Archivgutbegriffs. Potsdam 1964. (Vervielfältigung der Staatlichen Archivverwaltung). In: Bundesarchiv D 0 1/22.0/3746: Beiträge von Dr. Rösler 1960-1990, Band: Abgelehnte Arbeiten.

47 Die kritischen Stellungnahmen u. a. zum Dokumenten- bzw. Registraturbegriff, zum Begriff Primär-(Ur-) Quelle sowie zu den Kriterien für die Unterscheidung von Archiv-, Bibliotheks- und Museumsgut haben dem Verfasser deutlich gemacht, dass die erkenntnistheoretische Hintergrundproblematik des Historischen Prinzips sowie des seinerzeit noch kaum in Betracht gezogenen objektiven Charakters der Archivquellen in Verbindung mit dem gesellschaftlichen Zweckmerkmal hätten verständlicher herausgearbeitet werden müssen.

"Schlussfolgerungen aus dem VI. Parteitag der SED"⁴⁸ darstellten. Mit der jeweiligen Spezifik des Dokumentenverständnisses und dem gesellschaftlichen Zweckmerkmal verbunden, hätte jedoch nicht nur das Merkmal der dokumentarischen Beweiskraft von historischen Tatsachen des Archivgutes herausgehoben werden können, sondern auch ihre Abgrenzung von den literarischen (belehrenden, informierenden) Quellen der Bibliotheken und den (gegenständlich veranschaulichenden) der Museen. Eine Definition, die Archivgut als urschriftliche oder diese vertretende Dokumente zum Beweis oder zur Feststellung historischer Tatsachen und Prozesse versteht, ist hinsichtlich der traditionellen Schriftdokumente wohl auch heute noch nicht überholt. Diese Auffassung, die frühzeitig auch namhafte sowjetische Theoretiker, wie insbesondere G. A. Knâzev⁴⁹, vertreten hatten, ermöglichte ein Theorieverständnis, in dem auch der objektive Charakter der Geschichte und ihre inhaltsorientierte Widerspiegelung zum Ausdruck kamen, ohne die genetischen Zusammenhänge der Dokumente in Frage zu stellen.

Diese erste Verrufserklärung des Historischen Prinzips fiel in eine Zeit, in der die in der DDR verteidigte offizielle Theorie ihre eigene registraturbezogene Betrachtungsweise wieder aufgab und sich dem in der Bundesrepublik herrschend gewordenen funktionalen Archivgutbegriff auf der Grundlage des Provenienzprinzips anschloss. Wie zuvor der genetische wurde jetzt der funktionale Ansatz kurzerhand zum Ergebnis marxistischer Analyse erklärt. Die "Grundsätze zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens" (1962) betonten dazu: "Weder die äußere Form noch der Inhalt können primär das Wesensmerkmal des Archivgutes bilden. Vielmehr ist der Zusammenhang, in dem die Überlieferung steht, bzw. in den sie gelangt, und damit ihre Funktion das entscheidende Kriterium für den Archivgutbegriff."

Was für die subjektive Theorie der Bundesrepublik zwingend war, um durch das genetische, sodann durch das (registratur-)funktionale Herangehen die Anerkennung der Geschichte als objektiven Vorgang zu vermeiden, war für eine materialistische Archivtheorie nicht annehm-

⁴⁸ Bundesarchiv D 0 1/22.0/3746. In seiner Stellungnahme vom 22.7.1964 an die Staatliche Archivverwaltung erklärte B. Brachmann, dass unter der Flagge des Marxismus unwissenschaftliche und idealistische Gedanken vorgetragen würden. Daher sei die allen Staatsarchiven der DDR angewiesene Diskussion des Manuskripts von Dr. Rösler ein ernster politisch-ideologischer Fehler, der gegen die beschlossene politische Linie im staatlichen Archivwesen gerichtet sei. In der Folge wurde die wissenschaftliche Tätigkeit Röslers in die politische Berichterstattung seiner zahlreichen IM im Archivwesen an die Stasi-Organen einbezogen (Akte der Gauck-Behörde).

⁴⁹ G.A. Knâzev, *Teoriâ i tehnika arhivnogo dela* (Theorie und Technik des Archivwesens), Leningrad 1935, S. 6.

bar. Wenn sie einerseits den objektiven Charakter der Geschichte, mithin auch der dokumentierten Tatsachen und Prozesse, einräumte, so hätte es keines Ausweichens auf die (unhistorischen) "funktionalen Zusammenhänge" als "entscheidendes Kriterium" bedurft; es hätte genügt, auf den Inhalt der wesentlichen dokumentierten Tatsachen zu verweisen.

Ungeachtet der weiteren Ablehnung des Historischen Prinzips vollzog sich in den folgenden Jahren dennoch ein (scheinbarer) Wandel im Archivgut-Verständnis, der im Hochschullehrbuch zur verbalen Anerkennung des Inhalts als wichtigsten objektiven Kriteriums führte.⁵⁰ Tatsächlich hatte die Archivtheorie der DDR ihren subjektiven Charakter nicht aufgegeben.

So machte auch das Hochschullehrbuch den inzwischen objektivierten Wert der überlieferungswürdigen Quellen erneut von einem Erkenntnissubjekt und dessen Bewusstsein abhängig. "Der Wert ist erst dann gegeben, wenn sich ein Informationsbedürfnis der Gesellschaft darauf richtet." Da die dokumentierten wesentlichen Quellen aber bereits im Entstehungsprozess mit der Durchsetzung der Politik objektiven Charakter erhalten hatten, konnte ihnen schwerlich durch ein konstruiertes gesellschaftliches Informationsbedürfnis nochmals ein objektiver Wert beigemessen werden. Vielmehr dürfte mit dieser ideologischen "Objektivierung" die nachträgliche Zustimmung zur mangelnden demokratischen Legitimation bei der Schaffung objektiver Tatsachen nachgeholt werden sollen, die natürlich im Interesse des Staates lag. Der Archivar der DDR aber hat mit der Überlieferungsbildung keinem (subjektiven) Informationsbedürfnis Rechnung tragen wollen, sondern wollte allein die durch die DDR-Politik entstandenen wesentlichen Tatsachen dokumentieren. Indem das Hochschullehrbuch dem gesellschaftlichen Bedürfnis "insofern" ebenfalls objektiven Charakter einräumte, blieb die subjektive archivarische "Bewertung" gerettet. Wurde mit dem subjektiven Archivgut-Begriff auch das subjektive Provenienzprinzip die Denkgrundlage der Theorie, so vermochte sich auch dieses im Wege der hermeneutischen Konversion ohne kausale Begründung aus den gesellschaftlichen Verhältnissen weiterhin "erklärbar" zu machen: "Wie bei Termini der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften vielfach der Fall, wird ein übernommenes Wort beibehalten, auch wenn sich der Begriffsinhalt völlig geändert hat."⁵¹

Hiervon hat die Archivtheorie häufiger Gebrauch gemacht. So erzwang sie noch in den 70er Jahren eine weitere "Neufassung" des Provenienzprinzips. Ziel des jetzt

⁵⁰ Hochschullehrbuch S. 213 ff., 223 ff.

⁵¹ Theoretische Probleme der marxistisch-leninistischen Archivwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik [Entwurf]. Staatliche Archivverwaltung. Potsdam 1970, S. 54.

ausdrücklich zum "marxistisch-leninistischen Provenienzprinzip" erklärten obersten Ordnungsgrundsatzes war es diesmal, die in einem ideologischen Kernbereich der Geschichtswissenschaft augenscheinlich gewordenen Widersprüche im Wege einer weiteren Anpassung zu überwinden. War das Provenienzprinzip in seinem behördenorientierten Verständnis bisher nicht in der Lage, die von der Ideologie geforderte historisch-inhaltliche Periodisierung der Bestände nach feudalstaatlichen, bürgerlich-kapitalistischen und sozialistischen Beständen aus der formalen (oft formationsübergreifenden) Existenzdauer der Registraturbildner zu begründen, so sollte das "weiterentwickelte" Provenienzprinzip "durch seine Einlagerung in allgemeine Gesetzmäßigkeiten von der Klassengesellschaft wissenschaftliche Qualität" erlangen.⁵² Da die funktionale Denkweise aber nicht die von der marxistischen Periodisierung geforderte "ökonomische Gesellschaftsformation" (als Ausdruck historischer Gesetzmäßigkeit) respektiert, musste diese zunächst in das Provenienzprinzip hineinprojiziert werden, um die Funktion als Auslegungsmaßstab zu sichern. Die ideologische Verbindung des Provenienzprinzips mit der "klassenmäßigen Stellung des Registraturbildners" sollte auf diese Weise die historische Formationsabgrenzung ermöglichen: "Dadurch lassen sich objektive Gesetzmäßigkeiten aufdecken, die ihre Widerspiegelung in wissenschaftlichen Gesetzesaussagen, in diesem Falle im Provenienzprinzip finden."

Die Übereinstimmung in der Gleichsetzung quasi-naturgeschichtlicher Gesetzmäßigkeiten mit denen der Bestandsbildung in der Archivtheorie V. N. Avtokratovs wurde unterbrochen, als sich die Geschäftspraxis der Behörden immer stärker aus den vorausgesetzten Zusammenhängen löste und für ihre Zwecke geeignete andere Bestandsstrukturen schuf. Wurde zunächst noch in Anlehnung an das traditionelle Provenienzprinzip erkannt, dass "das 'marxistisch-leninistische Provenienzprinzip' (Lötzke/Unger) gerade in seiner in jüngster Zeit erfahrenen Vertiefung und Ausprägung durchaus nicht nur ausschließlich auf die Bestandsbildung zu beschränken sei, sondern sich natürlich auch auf die innere Ordnung auswirken muss,⁵³ zwang das Neuverständnis des Provenienzprinzips, die innere Ordnung auszugliedern. Obgleich das Provenienzprinzip nie die Funktion eines objektiven Historischen Prinzips besaß, das die Bestandsordnung in Einklang mit den Zusammenhängen der Geschichte zu bringen anstrebte, verharrte die Theorie auf der Identifikation von Registratur- und histo-

⁵² Hochschullehrbuch S. 168 f.

rischem Prozess. Deren Wesensunterschiede durch Begriffsunschärfe überdeckend, bezeichnete sie diese Praktizierung des Provenienzprinzips im Gegenteil als "genaue Beachtung objektiv bedingter Entstehungs- und Überlieferungszusammenhänge des Archivgutes."⁵⁴ Archivgut aber entsteht nicht durch die Konstruierung angeblich "objektiv bedingter" Überlieferungszusammenhänge, sondern wird durch die vom Archivar erkannte historische Bedeutung zukunftsbestimmender Tatsachen in der Politik ermittelt. Die Dokumentierung historischer Zusammenhänge berücksichtigt zwar die in der Behördenpraxis gewählten Strukturierungsformen, obgleich sie für die Überlieferungsbildung keine eigenständigen "Prinzipien" darstellen. So stehen das aus dem Provenienzprinzip ausgeklammerte Registratur- und das Verwaltungsstrukturprinzip der inneren Ordnung sowie das Funktionsprinzip ebenfalls im Dienste des einen Historischen Prinzips, durch das die Geschichte gewordenen Tatsachen in einen der Nutzung dienenden Zusammenhang gebracht werden.

Noch deutlicher als in der Ordnungslehre tritt die erkenntnistheoretische Problematik in der Bewertungslehre zutage. Auf dem 62. Deutschen Archivtag gab Liselott Enders einen Überblick über die "Schriftgutbewertung im Archivwesen der ehemaligen DDR."⁵⁵ Im Zusammenhang mit der Entstehung und der Diskussion der "Grundsätze der Wertermittlung" (GdW) von 1965 informierte sie darüber, dass sich in der Beratung zwei entgegengesetzte Meinungen gegenübergestanden hätten. Die Vertreter der einen Richtung maßen dem Schriftgut einen "absoluten Wert" bei, für den sie die zunächst dominierende Bezeichnung "Wertermittlung" geprägt hätten. Die andere, auch von L. Enders unterstützte Auffassung ging davon aus, dass dem Schriftgut absolut nur ein bestimmter Informationsgehalt immanent sei, dem vom Archivar bei der Entscheidung über seine Archivwürdigkeit ein Wert beigemessen werde. Daher werde hier von "Bewertung" gesprochen. L. Enders illustrierte ihre Ansicht mit einem Beispiel aus ihrer Praxis, bei dem sie aus zeitunterschiedlicher Betrachtung zu unterschiedlichen Wertzumessungen gelangt sei. So interessant dies aus ihrer Sicht als Historikerin sein mochte: damit war dem Archivar kein anwendbares Wertkriterium gewonnen, ebenso wenig wie durch den Hinweis auf die notwendige archivarische Qualifikation und Berufserfahrung. Eine subjektive Bewertung zwingt

⁵³ Hermann Schreyer. Ordnungs- und Klassifikationsmerkmale bei der Erschließung von Archivgut. T. 2. In: Archivmitteilungen 28 (1978), S. 43 f.

⁵⁴ Hochschullehrbuch, S. 312.

⁵⁵ Liselott Enders, Schriftgutbewertung im Archivwesen der ehemaligen DDR. In: Der Archivar 45 (1992), Sp. 36.

den Archivar, wie das Beispiel zeigt, den Wert zu relativieren und als sich verändernde Sichtweise auf die Gegenwart zu beziehen. Um Überlieferung zu bilden, kann der Archivar jedoch nicht auf der Denkgrundlage eines thematisch herangehenden Historikers Quellen "bewerten", – er hat primär den objektiven Wertaspekt zugrunde zu legen, wie er für den – institutionellen oder individuellen – Produzenten der Quellen zur Zeit ihrer Entstehung bestanden hat.

Das Eintreten L. Enders' für die subjektive Theorie ist insofern von Bedeutung, als sie verdienstvoll an der Erarbeitung des Dokumentationsprofils des DDR-Archivwesens mitgewirkt hat, – eines Hilfsmittels also, dessen Zweck eben in der objektiven Widerspiegelung der DDR-Geschichte bestand. Wohl unbewusst überschritt sie damit – im Gegensatz zu ihrem gleichzeitig engagierten Eintreten für das Provenienzprinzip – gleichsam die Schwelle eines "verschämten Materialismus"(Fr. Engels), der ihr auch objektiv die Legitimation zur Zurückweisung der Unterstellungen Siegfried Büttners gab.⁵⁶

Als prononcierten Verfechter der subjektiven Theorie benennt Liselott Enders zutreffend Gerhart Enders. Seiner und seiner Anhänger Hartnäckigkeit sei es zu verdanken gewesen, dass sich seine Sicht und schließlich auch der von ihm geprägte Terminus "Bewertung" durchgesetzt habe. G. Enders war – für die künftige Werttheorie entscheidend – zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bewertung des Schriftgutes "im Grunde eine geschichtswissenschaftliche Problematik" sei.⁵⁷ Sie sei von der gleichen Art wie die der Geschichtsschreibung, die nach der Ermittlung der Tatsachen diese auf ihre Bedeutung für die jeweilige Problematik zu untersuchen habe. Damit hat sich der – im Grunde liberale – Archivar Gerhart Enders als Historiker gegen seinen mutmaßlichen eigenen Willen mit der von der herrschenden Klassendeologie verfolgten Politik identifiziert, wenn er feststellte, dass der historische Materialismus als maßgebliche Geschichtsauffassung die Bewertung wesentlich bestimme. Als Archivar konnte er nur den objektiven Inhalt der zu Geschichte gewordenen Überlieferung meinen, nicht aber die aus der Ideologie folgende "Bewertung" durch den Archivar als Historiker. Da der Archivar nicht "bewertet", sondern historisch "dokumentiert", gewann die westdeutsche Kritik den Eindruck, dass sich die DDR-Archivare auch subjektiv mit der dokumentierten Politik identifizierten. In diesem Sinne hatte die DDR-Archivtheorie noch im Hochschullehrbuch die von der Ideologie unterstellten "historischen Gesetzmäßigkeiten" als "entscheidende Grundlage für die

⁵⁶ Dies., Herausforderung und Aufrechter Gang – ein Wort zur Bewertung. In: Archivmitteilungen 41 (1991), S. 126.

⁵⁷ Gerhart Enders, Zur Problematik der Archivwürdigkeit. In: Archivmitteilungen 17 (1967), S. 92.

Wissenschaftlichkeit der Bewertung"⁵⁸ festgestellt. Für den Archivar sind die "ermittelten" Tatsachen entscheidend und nicht ihre dokumentierte Ideologie, auch wenn sie übereinstimmen. Dies ist von großer Bedeutung auch gegenüber Argumenten westdeutscher Kritiker, die im Grunde ebenfalls subjektiv vorgehen, aber gegenwärtig keine aus ihrer Sicht vorwerfbare Vergangenheit zu bekennen haben.

Ist die Geschichte nach materialistischem Verständnis ein objektiver Prozess, so ergab es selbst aus der Sicht der marxistisch-leninistischen Ideologie der DDR keinen Sinn, wenn der Archivar die Übereinstimmung der von Partei und Staat ohne archivarische Mitwirkung geschaffenen Realitäten mit den "gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen" nochmals als "Bewertung" bestätigen sollte. Der Archivar hat die Wertvorstellungen der Politik, wie sie in den Quellen fixiert sind, zu dokumentieren, nicht aber als eigene auszugeben. Insoweit hat sich die westdeutsche Kritik mit Recht gegen eine Ideologisierung der "Bewertung" gewandt und u. a. der Behauptung widersprochen, dass die Ausarbeitung von allgemeinen Wertmaßstäben nur in einer sozialistischen Gesellschaft möglich sei.⁵⁹ Wenn Hans Booms zutreffend unterstrich, dass die archivische Praxis unabhängig von weltanschaulichen Prinzipien betrieben werde⁶⁰, so ist das nur möglich, wenn der Archivar die Wertvorstellungen der Politik als solche widerspiegelt.

Die Widersprüchlichkeit der DDR-Wertlehre ist auch in die "Grundsätze der Wertermittlung" (GdW)⁶¹ eingegangen. Ungeachtet deren Nützlichkeit in praktischen Fragen gingen sie nicht vom objektiven Quelleninhalt aus, sondern unter den Druck des Provenienzprinzips von der "Funktion der Registraturbildner" (§ 27 GdW). Westdeutsche Kritiker hatten darauf hingewiesen, dass die GdW in Wirklichkeit nur das inzwischen übernommene funktionsorientierte Provenienzprinzip der Sante-Rohr'schen Konzeption der Bundesrepublik als nunmehr auch marxistische Erkenntnis durchsetzen wollten. Die eigentlichen Widersprüche der GdW glaubten deren Verfasser mit dem Hinweis auf den § 22 ausräumen zu können, der den Wert zugleich von der "objektiven Bedeutung" der gesellschaftlichen Erscheinungen abhän-

⁵⁸ Hochschullehrbuch, S. 226.

⁵⁹ Hans-Joachim Schreckenbach, Stand der Informationsbewertung in kapitalistischen Ländern. In: Archivmitteilungen 19 (1969), S. 179-182. Vgl. H. Booms, Gesellschaftsordnung, S. 4; A. Menne-Haritz, Anforderungen, S. 103.

⁶⁰ H. Booms, Gesellschaftsordnung, S. 32.

⁶¹ Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik. Hrsg. von der Staatlichen Archivverwaltung. Potsdam 1965.

gig machen wollte. Da die GdW mit der "objektiven Bedeutung" nicht – wie es zutreffend gewesen wäre – das objektive Abbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit meinten, sondern die von der Ideologie ihr unterstellte „gesetzmäßige“ Entwicklung im Auge hatten, wurde der Archivar von der Theorie ohne sein Zutun in die Rechtfertigung der SED-Politik einbezogen. Jeder Archivar aber wusste, dass er die Geschichte der DDR nur so dokumentieren konnte, wie sie Partei und Staat durch die Schaffung politischer Tatsachen objektiviert hatten. Die Aufgabe des Archivars konnte es daher nur sein, die dokumentierten Realitäten entsprechend ihrer die Entwicklung bestimmenden politischen und damit historischen Bedeutsamkeit zu "ermitteln" und für die Nutzung inhaltlich zu verdichten.

Die irreführende Bezeichnung "Bewertung" für diesen Vorgang erklärt sich offensichtlich historisch aus der Nichtanerkennung der Geschichte als eines objektiven Vorganges. Offenbar ist es auch den materialistischen Vertretern der von L. Enders zitierten "absoluten" Richtung nicht gelungen, durch die wohl beabsichtigte Distanzierung von einer "relativen" Richtung der Wahrheitsfindung davon zu überzeugen, dass der aus der sowjetischen Theorie stammende Begriff und Terminus "Wertermittlung" (ékspertiza cennosti) den objektiven Charakter der Geschichte zutreffender ausdrückt. G. Enders setzte sich aus seiner Sicht durch die Verwendung des Begriffs "Bewertung" für seine Resubjektivierung ein, da dieser Begriff das "aktive Entscheidungsmoment" besser verdeutliche.⁶²

Besteht die Aufgabe des Archivars mithin darin, historische Tatsachen in den Quellen zu ermitteln und zu überliefern, so hat dies nichts mit einer Überprüfung der historischen Wahrheit zu tun, in der Aussage und Wirklichkeit übereinstimmen. Dies zu "bewerten" ist primär Aufgabe des Historikers. Auch unwahre Bekundungen und Urkundenfälschungen können überlieferungswürdig sein, wenn sie als objektive Tatsachen zum Erkennen historischer Erscheinungen und Entwicklungen beitragen oder diese beeinflussen. Aufgrund seiner quellenkundlichen Qualifikation kann der Archivar hierbei auch bei der Aufdeckung von Fälschungen mitwirken. Gleichwohl ist im Rahmen der Überlieferungsbildung von einer originären Arbeitsteilung auszugehen, bei der zwischen archiv(ar)ischer Dokumentierung der Politik einerseits und der Bewertung ihrer Quellen durch den Historiker andererseits zu unterscheiden ist. Die archivarische Widerspiegelung zielt auf eine aus der Sicht des Quellenproduzenten "objektive" Abbildung des historischen Prozesses ab, während es die Aufgabe des

⁶² G. Enders, Zur Problematik, S. 93.

Historikers ist, die Quellen unter Beachtung des Standes der Historiographie, der Quellenkritik und aufgrund des eigenen Geschichtsbildes zu bewerten. Richtig ist, dass die DDR-Archivtheorie, für die Geschichte und Geschichtswissenschaft weitestgehend zusammenfielen, letztlich auch die historische Wahrheit abzubilden trachtete. Ihre Widerspiegelung als dialektischer historischer Prozess in der DDR-Entwicklung war aus der Sicht des Marxismus-Leninismus aber objektiv relativ, da an die volle Aufhebung der Klassengegensätze gebunden.

Da die Archivtheorie diesen Unterschied zwischen Dokumentierung und Bewertung nicht beachtete, glaubte sie ihren Beitrag dadurch leisten zu sollen, dass sie die marxistisch-leninistische Ideologie in die Bewertungstheorie einbezog. In Auseinandersetzung etwa mit dem Positivismus Hans Booms' wandte sich das Hochschullehrbuch dagegen, "den Stellenwert historischer Tatsachen an die politischen Wertungen der Entstehungszeit (zu) binden".⁶³ Aber nur die Zugrundelegung der Entstehungszeit der Quellen für die Ermittlung des Stellenwertes historischer Tatsachen ermöglicht es dem Historiker, Fortschritte zu erkennen. Demgegenüber behauptete das Hochschullehrbuch mit vermeintlicher Rückendeckung durch Goethes "Faust": "Wissenschaftlichkeit der Bewertung fließt nicht aus dem empirischen Konstatieren des Gewesenen, sondern allein aus einem tiefen Eindringen in den zu dokumentierenden historischen Prozess auf der Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus." Da die Archivare als gleichzeitige Historiker auch als wache Beobachter des historischen Prozesses diesen stets nur so dokumentieren konnten, wie er von der Politik geschaffen wurde, blieb eine solche Auffassung eine ideologische Pflichtübung. Dies heute festzustellen, ist allerdings leichter als zu DDR-Zeiten.

Eine ideologische Bewertung, wie sie die Theorie zu Unrecht in die Überlieferungsbildung verlegte, fand in der DDR nur dort statt, wo Archivare – wie Archivarsgenerationen vor ihnen – als Historiker tätig waren. Dabei haben sie sowohl in dienstlichem Auftrag als auch aus eigenem Antrieb im Geiste der offiziellen Politik regelmäßig Dokumentationen und historische Beiträge veröffentlicht. Insoweit die Quellen historisch-thematisch nutzend und wertend, haben sie auf das zu überliefernde Abbild der Geschichte nie Einfluss nehmen können und wollen. Auch nach dem Scheitern der DDR blieben daher die Archivquellen die verlässliche dokumentarische Basis für die Erforschung der DDR-Geschichte einschließlich des misslunge-

⁶³ Hochschullehrbuch, S. 230 f.

nen Versuchs, mit Mitteln eines Unrechtsstaates und einer verfehlten Politik den Menschheitstraum einer sozialistischen Gesellschaft zu verwirklichen.

Bundesdeutsche Theoretiker haben in Kenntnis der DDR-Archivtheorie den Archivaren vorgeworfen, mit ihrer "Bewertung" "legitimatorische Zwecke"⁶⁴ ihres Staates zu verfolgen. Aus der unterstellten Übereinstimmung von Politik und archiv(ar)ischer "Bewertung" wurde offenbar geschlossen, dass die Archivare mit der Dokumentierung der Wirklichkeit auch ihr eigenes Geschichtsbild hätten überliefern wollen.

Die Vorstellung westdeutscher Vertreter der subjektiven Theorie, die eigenen Denkvoraussetzungen auf die der DDR-Archivare übertragen zu können, verhinderte die Einsicht, dass jeder Staat seine Politik unabhängig von den "wertenden" Überzeugungen seiner Archivare dokumentiert und im eigenen Interesse nutzt. So ist es offenbar zu verstehen, dass westdeutsche Kritiker die vermeintliche Ideologie der DDR-Archivare verurteilt haben, weil sie selbst damit die dokumentierte DDR-Politik aus ihrer Sicht "historisch werten". Kein westdeutscher Kritiker aber hätte je einem DDR-Archivar sagen können, wie er dessen Geschichte anders hätte "bewerten" können, als dieser es getan hat. Eine Lösung des Problems ist solange nicht möglich, als die subjektive Theorie nicht bereit ist, die in der DDR geschaffenen und widergespiegelten Tatsachen als Realität anzuerkennen. Wenn A. Menne-Haritz behauptet: "Akten spiegeln die Realität nicht so wider, wie sie war, sondern so, wie die Verwaltung sie wahrgenommen und geformt hat"⁶⁵, so legt sie ihrem subjektiven historischen Widerspiegelungsverständnis ein moralisch-ethisches Wahrheitsstreben zugrunde, das den objektiven Charakter der dokumentierten Tatsachen leugnet.

Es trifft zu, dass die Archivtheorie der DDR infolge ihrer – nicht gerechtfertigten – Verbindung mit der marxistisch-leninistischen Gesellschaftslehre zu nicht haltbaren ideologischen Feststellungen, namentlich über die historischen Gesetzmäßigkeiten, gelangt war. Sie gehörten zum nicht überprüfbaren Glaubensbekenntnis auch der Archivare, das jedoch ohne Auswirkung auf die Quellenauswahl blieb. Da Menne-Haritz aber den objektiven Charakter der Geschichte, mithin auch der dokumentierten Tatsachen, bestreitet, versteht sie deren "Bewertung" durch die Archivare der DDR als einen vorwerfbaren Vorgang, der sich vom legitimatorischen Geschichtsbild

⁶⁴ A. Menne-Haritz, Anforderungen, S. 104.

⁶⁵ Ebd. S. 105.

der DDR ableitete.⁶⁶ Aus ihrer von einem abstrakten Wahrheitsbegriff geprägten subjektiven Wertvorstellung hält sie die Ermittlung von Tatsachen, die ihrer politischen Wertvorstellung widersprechen, offensichtlich nicht für zulässig. Da die objektive Geschichte jedoch nicht vom Geschichtsbewusstsein, vom Geschichtsbild der Gegenwart bestimmt wird, erweisen sich Vorwürfe gegenüber der DDR-Quellenbewertung als nicht gerechtfertigt. Der Mantel der Geschichte hat sich auch über die Untaten des Nationalsozialismus gesenkt. So wenig den deutschen Archivaren der Vätergeneration – auch der Bundesrepublik – unterstellt worden ist, dass sie die NS-Ideologie dokumentiert hätten, weil sie von ihr überzeugt waren, so wenig kann den DDR-Archivaren unterstellt werden, dass sie mit der Dokumentierung des Zwangscharakters der DDR-Wirklichkeit ihre politische Zustimmung bekundet hätten.

Zur Begründung angeblicher Verfälschung und Manipulation der Geschichte durch DDR-Archivare ist auf die "Parteilichkeit" hingewiesen worden, die vom Archivar in der Tat als Ausdruck solidarischen staatsbürgerlichen Bewusstseins und klassenmäßiger Parteinahme erwartet wurde. Da der Standpunkt der Arbeiterklasse, in deren Namen Partei und Staat zu handeln vorgaben, sich ohnehin als Wesensinhalt ihrer Politik in den Quellen widerspiegelte, blieb die Forderung nach einer (zusätzlichen) Parteilichkeit ohne praktische Auswirkung. Die Stellung eines Archivars gegenüber seinem Staat ist bereits aus diesem Grunde nicht von politischer Parteilichkeit, sondern von historischer Loyalität geprägt, die vom Archivar alternativlos die Dokumentierung der politischen Verhältnisse fordert. Wie wohl in jedem Staat umschloss sie auch in der DDR nicht nur die ideologisch motivierten Bestrebungen des Staates zur Erreichung seiner Ziele, sondern zugleich alle mit ihnen verwobenen Erscheinungen politischer Opposition aus der Sicht des Staates. Die Erwartung, dass der Archivar aus historischer Überzeugung oder aus politischem Gerechtigkeitsgefühl hätte "werten" sollen, verkennt, dass historische Beurteilungen Sache des Fachhistorikers sind. Eine (subjektive) historische Bewertung durch den Archivar muss zwangsläufig zu einer verzerrten Widerspiegelung der Wirklichkeit und damit zur Täuschung des auf Quellenauthentizität angewiesenen Historikers führen. Für den Archivar geht es nicht um eine abstrakte historische Wahrheit, sondern um die professionelle Wahrhaftigkeit bei der "objektiven" Ermittlung aller politisch wesentlichen Tatsachen. Die auf eine historische "Bewertung" der Quellen durch den Archivar bestehenden Kritiker

⁶⁶ Ebd., S. 103; dies: Vorwort. In: Theodore R. Schellenberg: Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts. Übers. v. A. Menne-Haritz, Marburg 1990, S. 11 ff.

des DDR-Archivwesens sehen in der objektiven Widerspiegelung der Wirklichkeit eine Anpassung an das marxistische Geschichtsbild der DDR, dessen Bedeutung – so Menne-Haritz – auf diese Weise antizipiert werde.⁶⁷ Das aber ist nicht zutreffend. Die vom Archivar dokumentierte Geschichte der DDR steht als deren objektives Abbild der historischen Bewertung und dem kritischen Geschichtsverständnis jeder Richtung zur Verfügung – leider erst heute.

Die Kritiker des DDR-Archivwesens haben die Mängel ihrer Theorie vor allem auf das seit dem Ende der 70er Jahre von Archivaren erarbeitete "Dokumentationsprofil der DDR für den Zeitraum 1945 bis 1981" (DP)⁶⁸ bezogen und ihm Fälschungsabsichten unterstellt. Als Ausdruck des Historischen Prinzips hatte sich das DP die Aufgabe gestellt, die Politik der DDR anhand der in den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen konkret vorliegenden, Geschichte bezeugenden wesentlichen Tatsachen zu dokumentieren. Es diene der Auswahl der wichtigsten Registraturbildner sowie der Konkretisierung der Dokumentationsschwerpunkte in den Archivgutverzeichnissen. Die Kritiker behaupteten, dass das DP nicht der historischen Wahrheit habe dienen wollen, da die aufgeführten Schwerpunkte allesamt einen Sozialismusbezug aufwiesen. Auch der Historiker Herbert Obenaus bemerkte, in der DDR ginge es "nicht um die gesellschaftliche Realität, sondern um die Dokumentation der von höchster Stelle als wichtig angesehenen Entwicklungsetappen des real existierenden Sozialismus, die den Archivaren detailliert vorgeschrieben wurden."⁶⁹ Offensichtlich geht auch er nicht nur von einem verfälschten Realitätsverständnis der DDR-Behörden aus, sondern erwartete vom Archivar im Interesse der historischen Wahrheit eine "ausgleichende" subjektive Quellenauswahl bzw. "-korrektur" der Überlieferung. Erneut begegnet damit die Tatsache, dass die subjektive Theorie dem Archivar eine "historische Bewertung" zuweist. Bei dem DP handelte es sich weder um ein "Geschichtsbild", noch um eine historische Darstellung von Tatsachen und Prozessen, sondern um eine Übersicht der wichtigen belegbaren Realitäten der Politik, zu der auch das Wirken oppositioneller Strömungen zählte. Mit dem DP wurde die Realität der DDR

⁶⁷ Dies., Das Provenienzprinzip, S. 239.

⁶⁸ Rahmendokumentationsprofil der staatlichen Archive für den Zeitraum 1945-1981. Hrsg. von der Staatlichen Archivverwaltung, Potsdam 1984.

⁶⁹ Herbert Obenaus, Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit. In: Der Archivar, Beiband 1: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtages 1995 in Hamburg, S. 21; Angelika Menne-Haritz, Denkschrift zur Zukunft der Archivarsausbildung für die neuen Bundesländer, Marburg 25.11.1990. S. 3.

weder "legitimiert" noch ihre Bedeutung "antizipiert", – es wurden objektive Tatsachen festgestellt.⁷⁰

Das DP hat allerdings die objektiven Tatsachen nicht nur dokumentiert, sondern terminologisch in die Ideologie der DDR auch eingebettet, was insoweit den Eindruck archivarischer Solidarisierung mit der DDR-Politik erwecken konnte. So wurden im Kontext mit der politischen Sprache Termini der SED-Politik verwendet, um – z. B. in Archivhilfsmitteln – Maßnahmen der DDR-Regierung (z. B. "Sicherung der Staatsgrenzen der DDR") zu begründen. In dieser gemeinsamen Sprache verschmolz, wie in allen Gesellschaften die Regel, die gegenwartsgebundene Sehweise von Staat und Archivar. Was in demokratischen Ordnungen als normal erscheint, belastet in undemokratischen Gesellschaften nachträglich den Archivar, wenn er dokumentierte Tatsachen im Kontext der gesellschaftlichen Bedingungen zitiert und nicht aus seiner persönlichen politischen Sicht kommentiert. Es sind jedoch wohl keine Fälle bekannt, in denen die Ideologie in der archivischen Praxis zu Willkürhandlungen der Dokumentierung geführt hätte, – im Unterschied zu unmittelbaren staatlichen Eingriffen. In dieser Weise müssen auch die Äußerungen Leipziger Archivare beurteilt werden, wenn sie im Zeichen der Auflösung der DDR mitteilten: "Ja, auch wir Archivare haben Geschichte manipuliert: sehen wir uns doch nur die Rahmen-Dokumentationsprofile an."⁷¹ Ihre Empfindungen drückten schwerlich die Selbstbeziehung von Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung überlieferungswürdiger Quellen, noch deren willkürliche Auswahl durch die Anwendung des Dokumentationsprofils aus. Der Protest richtete sich offenkundig nicht gegen die Feststellung der dokumentierten Fakten, sondern gegen ihre politisch-ideologische Rechtfertigung durch die Archivtheorie. Indem diese z. B. noch 1990 behauptete, dass die Erforschung der "objektiven Zusammenhänge auf der Grundlage der letztlich bestehenden Widersprüche" die "fundamentale Frage der Überlieferungsbildung"⁷² darstelle, musste auch das DP als Produkt angemaßter politisch-historischer Wertungen erscheinen.

Die Bestimmung der Aufgaben des Archivars lässt keine Verwechslung mit denen der Politik und der Geschichtswissenschaft zu. Das Erkennen und die Berücksichtigung materieller Widersprüche war nie Sache des objektiv abbildenden Archivars,

⁷⁰ Hochschullehrbuch, S. 238.

⁷¹ Offener Brief des Staatsarchivs Leipzig. In: Archivmitteilungen 40 (1990), S.60.

sondern allein Angelegenheit der Politik und aus historischer Sicht der Geschichtsforschung. In der Feststellung des Objektiven durch den Archivar und in der kritisch-subjektiven Beurteilung von Tatsachen durch den Historiker ergänzen sich beide in der Suche nach der historischen Wahrheit, – nach dem, was den Wechsel der Zeitanschauungen überdauert. Unverzichtbar aber erscheint es, den Subjektivismus in der archivarisches "Bewertung" aufzugeben, da er nicht nur zu terminologischen, sondern auch zu ideologischen Missverständnissen und unbegründeten Schuldzuweisungen führen muss. Davon zeugt z. B. die Ablehnung des Dokumentationsprofils der DDR und ihre Begründung durch Siegfried Büttner: "Wie sind sie denn dort bewertet, die alten Besitzverhältnisse, die jetzt wieder gefragt sind, wie das kleine und große Unrecht, das jetzt zu Entschädigungsansprüchen führt? Haben etwa die Archivare an dem heimlichen, schriftlich kaum fassbaren Widerstand nur ebenso heimlich gedacht, oder sollten sie ihn ebenso töricht ignoriert haben wie die politische Führung des Landes? Wie sollten die dicken statistischen Lügen ausgeglichen werden, auf denen das gesamte System einerschwankte, wie seine Verlogenheit insgesamt? All dies steht weder im Rahmendokumentationsplan noch an irgendeiner Stelle in den klugen Ausführungen drum herum. Aber es fragt sich natürlich schon, wozu eine solche Archivwissenschaft taugt, die so wenig dazu beitrug, die Bezüge zu begreifen, in die archivische Arbeit eingebunden ist."⁷³

Büttner beurteilt die "dicken statistischen Lügen", das "kleine und große Unrecht" nicht als Teil der vom Archivar abzubildenden politischen Realität der DDR, sondern als einen von ihm mitzuverantwortenden Schlag gegen Wahrheit und Gerechtigkeit. Er betrachtet es als Solidarisierung mit der Politik, wenn sich im Rahmen der Überlieferungsbildung der Archivar nicht mit der ungerechten Behandlung der enteigneten Gutsbesitzer auseinandersetzt. Inzwischen hat die Aufarbeitung von Unrechtstatbeständen in der DDR längst belegt, dass die Justiz der heutigen Bundesrepublik die Aussagen der DDR-Justiz und des Staatsapparates gerade deshalb als authentische Quellen der objektiven Realität für die Untersuchung von Unrechtstatbeständen anzieht, weil sie vom Archivar so überliefert worden sind, wie Justiz und Staatsapparat sie dokumentiert hatten. Schwer vorstellbar ist, wie sich das vom Archivar erwartete

⁷² Reinhard Kluge, Probleme und Aufgaben des staatlichen Archivwesens in der revolutionären Erneuerung der Gesellschaft der DDR. In: Archivmitteilungen 40 (1990), S. 6.

⁷³ Siegfried Büttner, Theorie und Praxis des Archivwesens im Übergang. In: Archivmitteilungen 40 (1990), S. 161 f. Hierzu auch die nachfolgenden Zitate. Kritisch: L. Enders, Herausforderung, S. 126.

"besondere Maß an Wahrhaftigkeit [...] in der offenen Gesellschaft und im freiheitlichen Gefüge" nach anderen, nach moralisch-ethischen Vorstellungen erweisen soll. Wenn es für Büttner selbst in einem pluralistischen Staatsgefüge wie der Bundesrepublik einen "Rest von nicht Erklärbarem, gegen den trotzdem entschieden werden muss", gibt, so kann dieses "nicht Erklärbare" doch schwerlich etwas anderes sein, als die unter den pluralistischen Bedingungen schwieriger zu lösende Aufgabe des Archivars, die politische Wirksamkeit der verschiedenen Parteien im Spiegel ihrer eigenen Ideologie adäquat zu erfassen. "Lebenserfahrung" aber, deren nach Büttner "menschliches Urteilen über Werthafes stets [...] bedarf", kann dem abbildenden Archivar nicht als Korrektiv gegen die dokumentierten Tatsachen der Politik dienen. Da die Ermittlung archivwürdiger Quellen durch den Archivar ein Sachkunde verlangender rationaler Akt ist, berührt ihn auch nicht "jenes besondere Maß an Wahrhaftigkeit, das ganz von selbst zu Selbstbescheidung und Toleranz führt." Kaum nachvollziehbar ist daher, wenn Siegfried Büttner das "spannungsreiche" subjektive Verhältnis des Archivars zur Politik so versteht: "einerseits wird er durch politische Entscheidungen Rückschläge hinnehmen müssen, z. B. in Gestalt politischer anstelle von archivischen Bewertungsentscheidungen, die fachliche Einsichten und Konzepte außer Kraft setzen, andererseits wird seine Offenheit gegenüber Veränderungen und Strömungen innerhalb der Gesellschaft viel weiter gehen müssen, als die des allgemeinen Grundkonsenses. Denn nur dann wird er erkennen, wo in der Überlieferung des Gegenwärtigen Anfänge des Künftigen liegen, und wird vermeiden, diese zu verschütten oder zu zerstören."

Die Tatsache, dass diese ratlos machenden, da jeder Rationalität entbehrenden Ansichten in der Theorie nicht auf Widerspruch gestoßen sind, zeigt das offenbar bis heute ungelöste Erkenntnisproblem, zwischen dem (nicht gefragten) Geschichtsbild des Archivars und der objektiv dokumentierten Wirklichkeit der Gesellschaftsentwicklung zu unterscheiden. Während die DDR-Theorie mit dem Dokumentationsprofil die Frage der Widerspiegelung der historischen Realität im Ansatz methodisch richtig gelöst hatte, verhinderte sie durch Berufung auf das Provenienzprinzip eine theoretisch zutreffende Begründung der archivischen Bestandsbildung. Indem diese ihrer Historizität entkleidet wurde, verdeckte sie das Wesen der "Bewertung". Mit einer undifferenzierten Definition des "Bestandes" als "Zusammenfassung aller bei einem Registraturbildner entstandenen Akten" bezeichnete sie diesen zugleich als "zentrales Objekt in der Realität des Archivgutes und dementsprechend auch (als) eine

zentrale Kategorie der marxistisch-leninistischen Archivwissenschaft.⁷⁴ Mit dem Begriff "Bestand" negierte die Theorie – wie Avtokratov – die Abbildung des historischen Prozesses, d. h. den Übergang vom "dokumentarischen Bestand" (Registraturbestand) zum "Archivbestand". In Letzterem aber findet die entscheidende Bedeutung der historischen Dokumentierung als Teil der Archivbestandsbildung ihren Ausdruck. Damit wird nicht nur die Berechtigung der Unterscheidung von Historischem Prinzip und Provenienzprinzip, sondern auch die Notwendigkeit ihrer Überwindung deutlich.⁷⁵ Bemerkenswerterweise beriefen sich die Verteidiger der "Bestands"- Definition auf H. Lötze und M. Unger, die (insoweit) im Sinne der sowjetischen Theorie zu Recht gefordert hatten, eine "klare Unterscheidung von Registraturbildnern und den von ihnen hervorgebrachten Dokumentenbeständen einerseits, von den durch die Bewertungs- und Erschließungsprozesse quantitativ und qualitativ veränderten Archivbeständen andererseits zu treffen".⁷⁶ Diese Unterscheidung, die klarstellte, dass die Archivbestandsbildung kein quasi-naturgeschichtlicher Prozess ist, wurde wegen der Bindung der Theorie an das Provenienzprinzip nicht berücksichtigt. Das Provenienzprinzip wurde weiterhin als "Konkretisierung des Prinzips des historischen Herangehens in bezug auf die Bestandsbildung" angesehen, deren Produkt sodann vom Archivar als Historiker zu "bewerten" war. Allein die Unterscheidung zwischen (registraturbezogenem) Provenienzprinzip und (geschichtsbezogenem) Historischem Prinzip macht deutlich, dass die jeweilige Gesellschaft das für sie Wesentliche, ihren immanenten Wertekanon in den Quellen selbst dokumentiert.

Maßgebliche DDR-Theoretiker hatten eine Äußerung des letzten Chefs der sowjetischen Archivhauptverwaltung, F. M. Vaganov, vor westdeutschen Archivstudenten über die Anwendung des Provenienzprinzips in der UdSSR⁷⁷ als Beleg für ihre Ansicht reklamiert. Vaganov hatte offenbar vermittels des Begriffs "Provenienzprinzip"

⁷⁴ Hochschullehrbuch, S. 311 f.

⁷⁵ Ingo Rösler, Historisches Prinzip und/oder Provenienzprinzip? In: Archivmitteilungen 30 (1980), S. 223-226. Hier vertrat der Verfasser noch die irriige Ansicht, dass die bürgerliche Archivlehre das Provenienzprinzip deshalb zugrundelegt, weil sie infolge der Nichtanerkennung historischer Gesetzmäßigkeiten Ersatz in den individuellen (funktionalen) Gesetzmäßigkeiten sucht (S. 226). Einer solchen ideologischen Anpassung an die Grundlagen des Marxismus-Leninismus hätte es auch in der DDR nicht bedurft, da allein die Anerkennung des objektiven Charakters der Geschichte zur Rechtfertigung des Historischen Prinzips ausreicht. Die in diesem Beitrag zur Diskussion gestellte Problematik ist von der DDR-Archivtheorie nie erörtert worden, wenn von einer "widerlegenden" Fußnote im Hochschullehrbuch (S. 312, Anm. 14) abgesehen wird.

⁷⁶ Helmut Lötze und Manfred Unger, Das Provenienzprinzip als wissenschaftlicher Grundsatz der Bestandsbildung. T.2. In: Archivmitteilungen 26 (1976), S. 88.

⁷⁷ Der Archivar 39 (1986), Sp. 72.

die Praktizierung des Historischen Prinzips erläutert, wie es die sowjetische Theorie seit 1962 (vgl. Anm.35) unverändert verstand, ohne dessen materialistische Zielsetzung ausdrücklich von der des Provenienzprinzips abzugrenzen. Aus der sowjetischen Ablehnung des Provenienzprinzips als Registraturprinzip⁷⁸ schlossen DDR-Theoretiker, dass es als "Prinzip" der Bildung des "Archivbestandes" weitergelte – was jedoch jeder Grundlage entbehrt. Da das DDR-Hochschullehrbuch die Äußerung Vaganovs unkritisch auslegte, wollte ein weiterentwickelter Beitrag "Zur Widerspiegelung der Geschichte in der Archivwissenschaft" (1988) wiederum zur Diskussion über den weltanschaulichen Systemcharakter der beiden Prinzipien anregen. Als Leiter des Autorenkollektivs des Hochschullehrbuches, als Autor und Redakteur der "Archivmitteilungen" empfahl Dr. Brachmann der Staatlichen Archivverwaltung, dem Kollegen Dr. Rösler die Aufgabe zu stellen, "sich mit dem Zitat von F. M. Vaganov zu beschäftigen und zu überlegen, ob nicht seinerseits eine Korrektur an bisher Gedachtem stattfinden muss, was wir ihm bisher kollegialerweise vielfach nachgesehen haben."⁷⁹

Nachdem B. Brachmann mit dem Scheitern der DDR sein Interesse am "marxistisch-leninistischen" Provenienzprinzip verloren hatte, entdeckte er, dass das Provenienzprinzip "als 'historisches Prinzip' im Sinne eines Axioms für sich selbst steht und auch keiner zusätzlichen Weihe durch irgendeine der vielen möglichen Geschichtsauffassungen bedarf. Etiketten wie 'bürgerlich', 'marxistisch-leninistisch' haben sich als absolut unnötig erwiesen. Heutiges und zukünftiges Verstehen des Provenienzprinzips ist für die archivarische Weltgemeinschaft also 'ideologie-' bzw. 'konfessionsfrei' möglich."⁸⁰ Mit dieser neuen Einsicht zurückgekehrt in den Schoß der subjektiven Theorie, konzentriert B. Brachmann seine Polemik erneut gegen das ihm unverständlich gebliebene Historische Prinzip. Unter begreiflichem Verzicht auf dessen weitere Kennzeichnung als "unmarxistisches Prinzip" rückt er nunmehr das Historische Prinzip in den Dunstkreis des Stalinismus. Mit der Behauptung, dass das Provenienzprinzip in der Sowjetunion "infolge der stalinistischen Repressionspolitik als 'reaktionär' [...] verketzert worden"⁸¹ sei, schließt er den Bogen zu dem Bemühen

⁷⁸ Teoriã i praktika arhivnogo dela v SSSR. Moskau 1980, S. 57.

⁷⁹ Bundesarchiv D 0 1/22.0/3746: Beiträge von Dr. Rösler 1960-1990, Band: Abgelehnte Arbeiten, Anlage 1990, S. 4.

⁸⁰ B. Brachmann, Archivwissenschaft, Theorieangebote und Möglichkeiten. In: *Archivistica docet*. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds. Potsdam 1999, S. 35.

⁸¹ Ebd.

des Verfassers in der DDR, die Wesensunterschiede zu dem im sowjetischen Archivwesen proklamierten Historischen Prinzip aufzudecken. So habe es in der DDR in den 60er Jahren den Versuch gegeben, unter Bezugnahme auf die Autorität des sowjetischen Archivwesens das "bürgerliche Provenienzprinzip" durch ein nebulöses "Historisches Prinzip" zu ersetzen.⁸² Natürlich hatte der Stalinismus nichts mit den Erkenntnisproblemen des Provenienzprinzips und des Historischen Prinzips zu tun, wohl aber mit der von B. Brachmann zutreffend charakterisierten Machtausübung durch Ausschaltung seiner Gegner, durch Unterdrückung, Behinderung und Einschränkung der freien wissenschaftlichen Forschung und des Rechts auf (abweichende) Meinungsäußerung. In der sowjetischen Archivtheorie konnte ein solcher Stalinismus jedoch nicht beobachtet werden. Gab es zwar Diskussionen über das Verhältnis der Theorie zum Provenienzprinzip, so war von seiner "Verketzerung" unter Archivaren der UdSSR nie die Rede. Dies ergaben auch zahlreiche Gespräche, die der Verfasser mit namhaften Vertretern der sowjetischen Archivwissenschaft (G. A. Knâzev, K. G. Mitâev, V. N. Avtokratov, S. K. Čhetiâ u. a.) führen konnte. Zum ändern ist die Behauptung Brachmanns, dass die Vorstellungen der DDR-Archivtheorie im Hinblick auf die Ansichten V. N. Avtokratovs in Übereinstimmung mit der sowjetischen Theorie der Bestandsbildung gestanden hätten, keineswegs zutreffend. Hatte sich diese nie zu einem "marxistisch-leninistischen Provenienzprinzip" bekannt, wie Brachmann behauptet, so bestand schon gar nicht eine derartige Gemeinsamkeit zwischen der DDR- und der sowjetischen Theorie "auf internationalem Parkett". Diese Behauptung diene offenbar dazu, die Ideologen des ZK der SED davon zu überzeugen, dass der Vortrag Vaganovs den "inzwischen" geläuterten, der DDR angepassten Stand der sowjetischen Theorie – d. h. Avtokratovs – zum Provenienzprinzip repräsentiere. Tatsächlich hatte sich "inzwischen" nichts ereignet, was auf eine Annäherung der sowjetischen Theorie durch Vaganov an das "marxistisch-leninistische Provenienzprinzip" hätte schließen lassen können. Auch die Berufung des DDR-Hochschullehrbuches auf das von Avtokratov auf den "Bestand" bezogene Provenienzprinzip fand in der offiziellen sowjetischen Lehre keine Bestätigung.⁸³

⁸² Ders., Die Archivwissenschaft in der DDR - Überlegungen zur Geschichte der Disziplin. In: Der Archivar, Beiband 2: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Referate des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt, S. 157.

⁸³ Hochschullehrbuch, S. 158. Kritisch zur Auffassung Avtokratovs aus sowjetischer Sicht z. B. V. V. Sorokin, Die Leninsche Lehre zum Verhältnis zur bürgerlichen Wissenschaft und Beurteilung des "Provenienzprinzips". In: Trudy Moskovskogo gosudarstvennogo istoriko-arhivnogo instituta 3 (1975), S. 39.

Das letzte sowjetische Hochschullehrbuch von 1980 hat die diesbezüglichen Arbeiten des – im übrigen zu Recht geschätzten – Theoretikers Avtokratov weder übernommen noch im Literaturverzeichnis erwähnt. Soweit erkennbar, hat sich hieran bis heute nichts geändert.

Das "marxistisch-leninistische Provenienzprinzip" war erkenntnistheoretisch ein Widerspruch in sich, da es subjektives und objektives Herangehen glaubte vereinen zu können. Demgegenüber ist das (materialistische) Historische Prinzip Ausdruck der objektiven Abbildtheorie, die in allen Gesellschaften praktiziert wird, in denen Archivare die geschichtsbildende Wirksamkeit ihres Staates zum Gegenstand der Widerspiegelung machen. Das Historische Prinzip bildet daher die objektive, wenngleich nicht bewusste Erkenntnisgrundlage auch dort, wo es unter der Bezeichnung Provenienzprinzip das dokumentierte Abbild der Geschichte zum Produkt "historischer Bewertung" des Archivars erklärt. Das Historische Prinzip ist kein Opportunitätsprinzip, es hat nichts mit dem nunmehr auch von Brachmann zur Ausdeutung freigegebenen Provenienzprinzip zu tun. Die "Ökumene der Archivare" benötigt zur Lösung ihrer Aufgaben kein sich aus einer Idee anpassendes Provenienzprinzip. Sie braucht in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit ein Prinzip, das ihr ohne Interpretation des jeweiligen Provenienzbegriffs praktisch-methodisch aufzeigt, wie aus Dokumentenbeständen Archivbestände zu bilden und wie die objektiven Gesellschaftsbedingungen zu berücksichtigen sind.⁸⁴ In dieser Weise ist dem Archivar die Aufgabe gestellt, die von der Gesellschaft produzierten Dokumente zum Zwecke ihrer Nutzung als "geronnene Geschichte" zu überliefern.

4. Der empirische Historismus in der Überlieferungsbildung bei Hans Booms: Ein "dritter Weg"?

Die vor fast 30 Jahren veröffentlichte Arbeit über "Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung" verdient unter den subjektiven archivwissenschaftlichen Konzeptionen in der Alt-Bundesrepublik noch heute die Hervorhebung, weil mit ihr erstmals der Versuch unternommen worden ist, die Rolle der Gesellschaft in die Problematik

⁸⁴ Dem Verfasser ist bewusst, dass der Begriff "Historisches Prinzip" als materialistischer Gegenentwurf zum (deutschen) Historismus terminologisch nicht auf der gleichen Ebene wie der des archivischen Provenienzprinzips steht. Ein vom Historischen Prinzip bestimmtes archivisches Prinzip müsste die Bildung von Archivbeständen adäquat zum Ausdruck bringen. Mit einem "Prinzip der Bildung (historischer) Archivbestände" könnte der Unterschied zur Bildung von Dokumentenbeständen der Registraturebene verdeutlicht werden.

der Überlieferungsbildung einzubeziehen. Mit seiner Forderung nach konkretem Herangehen an die gesellschaftliche Wirklichkeit warf Hans Booms Fragen auf, die ihn insoweit in die Nähe der auch der materialistischen Geschichtsauffassung eigenen empirischen Betrachtungsweise führten.

Die Aktualität der Überlegungen Booms zum Verhältnis von Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung war offenbar dadurch gegeben, dass zu dieser Zeit die bundesdeutsche Historiographie ihre Aufgaben neu absteckte und die Forschung sich stärker auf komplexe, die Zukunft einbeziehende Problemstellungen zu orientieren begann. Die insbesondere von der Soziologie zurückgedrängte geisteswissenschaftliche Betrachtungsweise wurde verstärkt von der empirisch quellenmäßigen Erforschung konkreter gesellschaftlicher, darunter ökonomischer Prozesse, Tendenzen und Zusammenhänge abgelöst. "Da ist weder die idealistische, noch die materialistische Formel mehr vonnöten, sondern es gilt primär die historisch-kritische, empirische, nicht aprioristische Erkenntnis des Tatsächlichen, seiner strukturellen und funktionalen Zusammenhänge, seines individuellen wie sozialen Gehalts und seiner methodisch-quellenmäßig feststellbaren geistigen Tendenzen fernab von Ideologie und Utopie."⁸⁵ Die 27. Historikerversammlung 1969 hatte deutlich gemacht, dass sich die Geschichtswissenschaft nicht mehr damit begnüge, "rein individuelle Phänomene zu untersuchen, sondern [...] Erkenntnisse von relativer Allgemeinheit als Typen, Modell und Strukturen"⁸⁶ anstrebe.

Bei ihrer Neuorientierung auf die Bedürfnisse der Geschichtswissenschaft hatten diese Einsichten in der Archivwissenschaft der Bundesrepublik ihren Niederschlag gefunden. Anlässlich seiner Einführung in das Amt des Bundesarchivpräsidenten äußerte Wolfgang Mommsen, "dass moderne historische Methoden, die der Sozialwissenschaft, der politischen Wissenschaften, der Soziologie [...] neue, nicht mehr individualisierende Fragestellungen an die Archive zur Folge haben, denen wir nicht ausweichen können und nicht ausweichen wollen. Hier sind archivische Methoden völlig neu zu erarbeiten, was um so schwieriger ist, als die Gesellschaftswissenschaft als junge Wissenschaft selbst noch keine ganz klare Zielsetzung hat."⁸⁷

⁸⁵ Karl Bosl, Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen. Zwangsjacke oder Erkenntnisprinzip. In: Historisches Jahrbuch (1960), S. 227.

⁸⁶ Theodor Schieder, Bericht über die 27. Versammlung deutscher Historiker in Freiburg/Br., Stuttgart 1969, S. 18 f.

⁸⁷ Einführung des Präsidenten des Bundesarchivs. In: Der Archivar 21 (1968), Sp. 44.

Dieser Pionierarbeit hat sich Hans Booms gestellt. Seine für die Archivwissenschaft bedeutendste Leistung kann daher wohl darin gesehen werden, dass er in der Bundesrepublik bereits mit seiner Einführung in das Amt des Bundesarchivpräsidenten 1972 zur Überwindung von Erscheinungen des (individualisierenden) Historismus eine gesellschaftswissenschaftlich fundierte Konzeption mit Vorschlägen zur praktischen Problemlösung vorgelegt hat. Indem er die Frage stellte, weshalb es eigentlich unerlässlich sei, die Gesellschaftsordnung auch mit der Tätigkeit des Archivars in Beziehung zu setzen, untersuchte er insbesondere den Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Wertungen und den archivischen Werten und seiner möglichen ideologischen Bindungen. Er gelangte zu dem Ergebnis, dass die für das Bewertungsverfahren erforderlichen Leitwerte nicht mehr, wie bisher, durch Funktionsuntersuchungen zu gewinnen, sondern "aus dem Gesellschaftsprozess unmittelbar zu entnehmen" seien. Mit seiner Anregung, Überlieferung zu bilden anhand eines zuvor aufgestellten Dokumentationsplanes, der durch öffentliche Diskussion zu sanktionieren sei, machte er trotz scheinbar übereinstimmender Zielsetzungen im Archivwesen der DDR deutlich, dass er der materialistischen Abbildtheorie nicht zu folgen bereit war. Bemerkenswerterweise deckten sich dennoch seine erkenntnistheoretischen Grundauffassungen mit denen auch maßgeblicher Vertreter der marxistischen DDR-Theorie. So waren sich Hans Booms und Gerhart Enders trotz unterschiedlicher politischer Ausgangspunkte darin einig, dass der Archivar in den Quellen nicht den objektiven Wert ermittele. Denn "was Quellen wertvoll macht, ist ihnen nicht immanent, ist nicht in ihnen aufzuspüren. Quellen werden erst wertvoll, indem der Archivar ihnen im Wertungsvollzug Wert zumisst, beimisst, beilegt."⁸⁸ Diese Aussage widerspricht aber dem Wesen des erkenntnistheoretischen Materialismus, für den historische Prozesse objektiver Natur sind. Mithin hängt ihre in den Quellen dokumentierte Bedeutung als solche nicht von der Anerkennung durch den Archivar ab. Vielmehr ist den Quellen die Bedeutung der abgebildeten Tatsachen immanent, belegen sie beweiskräftig historisches Geschehen und ordnet sie der Historiker quellenkritisch in sein Geschichtsbild ein. Da Hans Booms die dokumentierte Geschichte nicht als objektive Realität anzuerkennen vermochte, suchte er nach den subjektiven Voraussetzungen für einen geschichtsimmanenten ideologiefreien Maßstab zum Erkennen der Vergangenheit. Er sah das "Kernproblem archivarischer Quellenbewertung" in der Ermittlung von Leitwerten, von deren Realitätsnähe es ab-

⁸⁸ H. Booms, Gesellschaftsordnung, S.14; G. Enders, Zur Problematik, S. 86.

hing, "ob Archivare für die Überlieferungsbildung sicher leitende Wertvorstellungen zu entwickeln vermögen oder nicht", ob das von ihnen erzeugte Geschichtsbild dem Historiker zur Ausdeutung seines Geschichtsbildes dienen kann.⁸⁹ Aus materialistischer Sicht wird jedoch bestritten, dass der Archivar in der Lage ist, ein Geschichtsbild zu "erzeugen". Ihm tritt in den Quellen vielmehr die materialisierte Geschichte selbst entgegen. Das ist der Grund, weshalb die Menschen in der Lage sind, die auf der Denkgrundlage der Quellen erbauten Städte, geführten Kriege, getroffenen Sozialmaßnahmen, erhobenen Steuern, – kurz: ihre Lebensumstände auch als beweiskräftige Tatsachen anzuerkennen. Mit ihnen und ihrem objektiven Inhalt setzen sich die Historiker auseinander: relativ ist nicht die Geschichte, sondern sind die Ansichten über ihr Ziel. Die Problematik beginnt insofern nicht mit den Voraussetzungen für die Erkennbarkeit der Wirklichkeit, sondern mit der Einbeziehung von Gesellschaftslehren und Ideologien über die Richtung des Gesellschaftsprozesses.

Hans Booms hoffte die in der Bundesrepublik vorherrschende Funktionstheorie auf der Grundlage empirisch aus dem Gesellschaftsprozess gewonnener Leitwerte überwinden zu können. In der Absicht, seine subjektiven Wertvorstellungen mit Hilfe eines Dokumentationsplanes zu verwirklichen, stieß er auf den Widerstand vor allem seiner westdeutschen Kritiker. Diese verwarfen den Dokumentationsplan wegen seiner scheinbaren Nähe zu dem von ihnen abgelehnten Dokumentationsprofil der DDR-Bewertungspraxis. Tatsächlich aber bestand zwischen diesen ein fundamentaler Unterschied. Booms hatte mit seinem Dokumentationsplan ein subjektives Geschichts(ur)bild schaffen wollen, anhand dessen die dokumentierte Politik der Bundesrepublik aus der Sicht einer ihr gegenübergestellten öffentlichen Meinung hätte überprüft werden sollen. Ziel seines Dokumentationsplanes sollte mithin nicht – wie das Dokumentationsprofil in der DDR – der die historische Wirklichkeit abbildende verändernde Wille des Staates, sondern die mit Hilfe der öffentlichen Meinung zu ermittelnde möglichst "wahre Geschichte" sein. Die Geschichtsschreibung anerkennt jedoch gegenüber jeder öffentlichen Meinung nur die Authentizität überlieferter amtlicher Quellen. Da sich die "öffentliche Meinung" auch in der Bundesrepublik nur über die "veröffentlichte Meinung" artikulieren kann, wäre die archivische Überlieferung letztlich von der Aussage der literarischen Sekundärquellen abhängig.

Hans Booms war sich des Ausmaßes an archivarischer Subjektivität und gesellschaftlicher Bedingtheit voll bewusst. Dennoch hoffte er auf diese Weise ein tragfähige

⁸⁹ H. Booms, *Gesellschaftsordnung*, S. 14 f., S. 36.

ges, von der historischen Methode quellenkritisch zu ermittelndes Überlieferungsmodell zu gewinnen. Aus objektiver Sicht hätte einem solchen Dokumentationsplan der Erfolg versagt bleiben müssen. Sieht man davon ab, dass es neben der durch die Politik geschaffenen realen Geschichte eine korrigierte Geschichte nicht geben kann, hätte die öffentliche Meinung als Kategorie der Politik nur dort wirksam werden können, wo sie auf den Gang der Geschichte Einfluss nehmen kann: im Rahmen der politischen Willensbildung. Diese aber wird in der Bundesrepublik bereits durch das bestehende Parteiensystem gewährleistet, so dass der in der staatlichen Dokumentation widergespiegelte historische Prozess einer weiteren Überprüfung nicht bedarf. Eine Eingrenzung auf seinen relevanten inhaltlichen Teil erfolgt daher nicht durch die öffentliche Meinung, sondern durch die Komprimierung seiner Geschichte gewordenen politischen Inhalts auf das Wesentliche. Jede vom Archivar nochmals durchgeführte Erforschung der öffentlichen Meinung hingegen liefere Gefahr, dass der dokumentierte objektive Inhalt verfälscht würde. Es kann auch in der Bundesrepublik nur die Aufgabe des Fachhistorikers sein, quellenkritisch mit Unterstützung von Sekundärquellen von der Warte des eigenen Geschichtsbildes die Übereinstimmung der dokumentierten Aussage mit der Realität zu überprüfen, um sich der Wahrheit zu nähern. Geht es aber darum, die Wirklichkeit abzubilden, so kann die öffentliche Meinung als Instrument der Demokratie auch nicht der Willensbildung in solchen Gesellschaften sinnvoll gegenübergestellt werden, in denen sich das gesellschaftliche Bewusstsein nicht frei entfalten kann. Auch undemokratische Systeme widerspiegeln mit der Durchsetzung ihrer Zielstellungen die Geschichte ihrer Gesellschaft. Sie bleibt objektive Realität, auch wenn wie in der DDR ihr historischer Wahrheitsanspruch spätestens mit ihrem Scheitern aufgezehrt war. Weder die öffentliche Meinung bildet eine zulässige Grundlage für die Quellenauswahl, noch eine vom Archivar persönlich übernommene Verantwortung, auf die andere Archivtheoretiker setzen, – etwa im Sinne des geistreichen Wortspiels Friedrich Nietzsches: "Öffentliche Meinungen – private Faulheiten." Keine öffentliche Meinung aber kann die dokumentierte Politik einer Gesellschaft, in der sich auch ihr Wertesystem manifestiert, nachträglich korrigieren. Die subjektive Theorie, die die Vergangenheit über das Gegenwartsbewusstsein objektiviert, vermag nur solange der Wirklichkeit nahe zu kommen, als die öffentliche Meinung mit der Politik übereinstimmt. Tatsächlich aber kann der Archivar die dokumentierte Geschichte nur aus der Sicht ihrer politischen Realität abbilden, was ihm nicht erlaubt, die Prozesse der Vergangenheit durch das Geschichtsbild der Gegenwart zu überprüfen. Als Spiegelbild der von ihnen belegten

Prozesse und Tatsachen sind die Quellen selbst Zeugnisse einer objektiven Vergangenheit. Historisches Herangehen an die Abbildung der Geschichte bedarf daher nicht der Denkkonstruktion einer subjektiven "Bewertung". Der Gegenwartsbezug ent- und besteht für den Archivar nicht in einer historischen Bewertung aus der Sicht des Historikers, sondern ergibt sich aus der Relevanz der politisch weiterwirkenden Tatsachen. Im Zweifel an der nur subjektiv bestimmbareren Vergangenheit verbirgt sich offenkundig auch das ungelöste erkenntnistheoretische Problem der Quellen"bewertung" der Bundesrepublik, das Robert Kretzschmar beklagen lässt: "In der Praxis blieb man sich stets unsicher, ob man denn auch das Richtige tue. Nicht zuletzt deswegen scheute man sich auch, seine Entscheidungen offen zur Diskussion zu stellen. Ein Fachdiskurs über einzelne Bewertungen [...] fand nicht statt – aus meiner Sicht eine gravierende Fehlentwicklung."⁹⁰

Aus diesem Grunde kann der von Hans Booms angezogenen öffentlichen Meinung schwerlich die Rolle eines nachträglichen Korrektivs der Überlieferungsbildung zukommen. Unterstützt werden könnte die konkrete Quellenauswahl nur aus der Ebene der Quellenproduzenten, die durch kompetente Vertreter ihrer Parteien in erster Linie berufen wären, den Archivar über die programmatischen Schwerpunkte und Tendenzen der werdenden Politik zu informieren. Eine solche Verbindung mit den Quellenproduzenten böte zum anderen eine zusätzliche Möglichkeit, gesetzeswidrige Aktenvernichtungen, Verwahrungsbruch und Urkundenunterdrückung im archivistischen Vorfeld zu erschweren.

Die Frage einer Berücksichtigung künftiger Forschungsthemen als Grundlage einer Quellenbewertung stellt sich für den Archivar nicht, da kein Historiker den Archivrquellen mehr Informationen abverlangen kann, als sie die Geschichte gewordene Politik zur Erreichung ihrer Ziele selbst produziert. Der Archivar, der dem Historiker alle wesentlichen Quellen aufgearbeitet bereitstellt, kann nur dokumentieren, was den jeweiligen Gesellschaftsprozess bewegt, was ihn vorantreibt, mit welchen Ideologien, politischen Zielsetzungen und Interessen die Gesellschaft ihr Wertesystem durchzusetzen und aufrecht zu erhalten bestrebt ist. Folgt man diesen Vorstellungen, so wird erkennbar, dass nur eine objektiv-empirische Überlieferungsbildung den wissenschaftlichen Anforderungen der Historiographie und der Forschung insgesamt gerecht werden kann.

⁹⁰ Robert Kretzschmar, Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahre 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung. In: Der Archivar 53 (2000),

Hans Booms hat mit seinen Überlegungen und Anregungen auf subjektiver Grundlage einer empirischen Überlieferungsbildung in einer gesellschaftsorientierten Archivtheorie wichtigen Denkvorsetzungen den Weg gebahnt. Zur Ausgangsfrage freilich, ob durch das subjektiv-empirische Herangehen neben idealistischer und materialistischer Erkenntnisgrundlage ein "dritter Weg" ausgemacht werden kann, bleibt aus materialistischer Sicht nur die Feststellung: Tertium non datur. Die Grenzen der Übereinstimmung liegen dort, wo empirisch herangehende Archivare sich entscheiden müssen, ob sie mit den von ihnen zugrundegelegten gesellschaftlichen Erfahrungen objektive Erkenntnisse, Widerspiegelungen also der objektiven Wirklichkeit, oder subjektive Vorstellungen ausdrücken wollen. Auf der gemeinsamen Wegstrecke gesellschaftlicher Betrachtungsweise aber ist Erkenntnisgewinn möglich, den es zu nutzen gilt.⁹¹

5. Zusammenfassung

Die vorgelegte Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass eine mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit verbundene Überlieferungstheorie auf den objektiven Charakter der Geschichte und ihre dokumentarische Widerspiegelung gestützt werden muss (Historisches Prinzip). Indem der Archivar von der Dokumentierung der ihre Ziele verfolgenden Gesellschaft ausgeht, bezieht er die Zukunft als Dimension der Geschichte in den Abbildungsprozess ein. Er verfügt sowohl hinsichtlich der Auswahl der Quellen ("Bewertung") als auch deren Ordnung über methodisch konkret umsetzbare Kriterien. Die nutzungsorientierte Überlieferungsbildung gründet sich auf die jeweiligen Bedingungen des fortschreitenden historischen Prozesses. Ein archiv(ar)ischer Eingriff in die überkommenen Dokumentenbestände erfolgt dementsprechend dort, wo die widerzuspiegelnde Geschichte von historisch unwesentlichen gesellschaftlichen Tatsachen belastet ist, sowie dort, wo die aus den Bedingungen der Entstehungszeit herrührenden Dokumentationsformen (Ordnung) unter Sicherung des objektiven historischen Zusammenhanges durch Korrektur und Zusammenfassung den Auswertungserfordernissen der Gegenwart unterworfen werden müssen. Der Archivar vollzieht diese für die Überlieferungsbildung entscheidenden

Schritte, indem er aus den überkommenen Dokumentenbeständen nutzungsbereite Archivbestände formiert.

Das objektive Herangehen an die Überlieferungsbildung überwindet damit die als widerspruchsvoll nachgewiesenen Erkenntnisgrundlagen und Methoden der subjektiven Theorie. Daher sollte die Archivtheorie der Bundesrepublik darüber Klarheit anstreben, ob es für eine lebensnahe Praxis sinnvoll ist, die theoretischen Probleme der Überlieferungsbildung weiterhin rückwärtsgerichtet mit Hilfe von Ausdeutungen des (subjektiven) Provenienzprinzips als Ausdruck historischen Herangehens darzustellen. Bei Zugrundelegung des (objektiven) Historischen Prinzips gewinnt die Archivwissenschaft ein Prinzip, das nicht durch sich selbst gewiss ist, sondern in der Übereinstimmung mit dem realen Verlauf der Geschichte und ihrer allseitigen Nutzung seine Bestätigung findet. Aus der Widerspiegelung des historischen Prozesses ergibt sich zugleich die eindeutige Abgrenzung gegenüber der Geschichtswissenschaft, deren Aufgabe es bleibt, die dokumentierte Geschichte quellenkritisch aus der Sicht des Geschichtsbildes des jeweiligen Historikers zu bewerten und darzustellen. In einem solchen arbeitsteiligen historischen Herangehen findet die Theorie der Überlieferungsbildung nach Ansicht des Verfassers ihre widerspruchsfreie Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Praxis.

91 Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Hans Booms für die Ermutigung zur Veröffentlichung dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. Volker Schockenhoff, Fachhochschule Potsdam, und Herrn Archivdirektor Michael Müller, Bundesarchiv, für eine kritische Durchsicht des Manuskripts.